

## 473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 29. 5. 1992

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 — StudFG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. HAUPTSTÜCK

##### GELTUNGSBEREICH

- § 1. Studienförderungsmaßnahmen
- § 2. Begünstigter Personenkreis
- § 3. Österreichische Staatsbürger
- § 4. Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose
- § 5. Sonstige Gleichstellungen

#### II. HAUPTSTÜCK

##### STUDIENBEIHILFEN

###### 1. Abschnitt

- § 6. Voraussetzungen

###### 2. Abschnitt

##### Soziale Bedürftigkeit

- § 7. Kriterien der sozialen Bedürftigkeit
- § 8. Einkommen
- § 9. Hinzurechnungen
- § 10. Pauschalierungsausgleich
- § 11. Einkommensnachweise
- § 12. Vermögen

###### 3. Abschnitt

##### Studium

- § 13. Begriff
- § 14. Mehrfachstudien
- § 15. Vorstudien

###### 4. Abschnitt

##### Günstiger Studienerfolg

- § 16. Allgemeine Voraussetzungen
- § 17. Studienwechsel
- § 18. Anspruchsdauer
- § 19. Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen
- § 20. Studienerfolg an Universitäten
- § 21. Studienerfolg an Kunsthochschulen
- § 22. Studienerfolg an Theologischen Lehranstalten
- § 23. Studienerfolg an Akademien
- § 24. Studienerfolg an Konservatorien
- § 25. Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen

###### 5. Abschnitt

##### Höchststudienbeihilfen

- § 26. Allgemeine Höchststudienbeihilfe
- § 27. Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter
- § 28. Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende
- § 29. Höchststudienbeihilfe für behinderte Studierende

###### 6. Abschnitt

##### Berechnung der Studienbeihilfe

- § 30. Höhe der Studienbeihilfe
- § 31. Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen
- § 32. Bemessungsgrundlage

###### 7. Abschnitt

##### Studienbeihilfenbehörde

- § 33. Einrichtung
- § 34. Stipendienstellen
- § 35. Zuständigkeit der Studienbeihilfenbehörde
- § 36. Örtliche Zuständigkeit der Stipendienstellen
- § 37. Senate der Studienbeihilfenbehörde

2

473 der Beilagen

## § 38. Zusammensetzung der Senate

## 8. Abschnitt

**Verfahren**

- § 39. Anträge
- § 40. Nachweispflichten
- § 41. Erledigung des Antrages
- § 42. Vorstellung
- § 43. Vorentscheidung über die Vorstellung
- § 44. Vorlageantrag gegen die Vorentscheidung
- § 45. Entscheidung des Senates
- § 46. Berufung gegen die Senatsentscheidung

## 9. Abschnitt

**Bezug der Studienbeihilfe**

- § 47. Auszahlungstermine
- § 48. Nachweise
- § 49. Ruhen des Anspruches
- § 50. Erlöschen des Anspruches
- § 51. Rückzahlung

**III. HAUPTSTÜCK****SONSTIGE STUDIENFÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

## 1. Abschnitt

- § 52. Fahrtkostenbeihilfe

## 2. Abschnitt

- § 53. Studienzuschuß

## 3. Abschnitt

**Beihilfen für Auslandsstudien**

- § 54. Voraussetzungen
- § 55. Anträge
- § 56. Zuerkennung

## 4. Abschnitt

**Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten**

- § 57. Förderungsziel
- § 58. Zuweisung der Förderungsmittel
- § 59. Ausschreibung
- § 60. Voraussetzungen
- § 61. Zuerkennung

## 5. Abschnitt

- § 62. Leistungsstipendien an Akademien

## 6. Abschnitt

**Förderungsstipendien**

- § 63. Förderungsziel
- § 64. Zuweisung der Förderungsmittel
- § 65. Ausschreibung
- § 66. Voraussetzungen
- § 67. Zuerkennung

## 7. Abschnitt

- § 68. Studienunterstützungen

**IV. HAUPTSTÜCK****GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- § 69. Veröffentlichung im Hochschulbericht
- § 70. Verfahren
- § 71. Handlungsfähigkeit
- § 72. Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- § 73. Strafbestimmungen

**V. HAUPTSTÜCK****ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG**

- § 74. Sonderbestimmungen für frühere Studienvorschriften
- § 75. Übergangsbestimmungen
- § 76. Vollziehung
- § 77. Außerkrafttreten
- § 78. Inkrafttreten

**I. HAUPTSTÜCK****GELTUNGSBEREICH****Studienförderungsmaßnahmen**

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfe,
2. Fahrtkostenbeihilfe,
3. Studienzuschuß und
4. Beihilfe für Auslandsstudien.

- (2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Leistungsstipendien,
  2. Förderungsstipendien und
  3. Studienunterstützungen
- zuerkannt werden.

- (3) Die Gewährung einer Studienförderung berührt einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

- (4) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

### Begünstigter Personenkreis

§ 2. Förderungen können folgende Personen erhalten:

1. österreichische Staatsbürger (§ 3) und
2. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4).

### Österreichische Staatsbürger

§ 3. (1) Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:

1. ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
2. ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen,
3. Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934) nach Ablegung einer Reifeprüfung,
4. ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang),
5. ordentliche Studierende an Privatschulen, wenn diese mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, ein eigenes Organisationsstatut haben und ihre Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festgestellt ist,
6. ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,
7. ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen (§ 5 Abs. 2),
8. Schüler an medizinisch-technischen Schulen in einer Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst.

(2) Den im Abs. 1 genannten, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sind Privatschulen gleichgestellt,

1. die erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht haben oder
2. denen im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen (und nicht entzogen) worden ist, wenn sie für das laufende Schuljahr um die neuerliche Verleihung angesucht haben.

(3) Unter Kunsthochschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch die Akademie der bildenden Künste in Wien zu verstehen.

(4) Unter Akademien werden im folgenden die im Abs. 1 Z 4, 5 und 6 genannten Einrichtungen verstanden.

### Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten und
3. eine österreichische Reifeprüfung abgelegt haben, wenn diese eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

### Sonstige Gleichstellungen

§ 5. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums ordentlichen Hörern im Hinblick auf den Anspruch auf Studienbeihilfe gleichzustellen sind. Die Verordnung hat die Anspruchsdauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruchs festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat mit Verordnung jene Hauptstudiengänge an Konservatorien zu bestimmen, deren ordentliche Studierende Rechtsansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes haben. Diese Studiengänge müssen

1. in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen,
2. mindestens acht Semester dauern und
3. in den Pflichtgegenständen ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen.

In der Verordnung ist auch der Umfang der gemäß § 24 Z 3 vorzulegenden Studiennachweise unter Berücksichtigung des Organisationsstatuts festzusetzen.

## II. HAUPTSTÜCK STUDIENBEIHILFEN

### 1. Abschnitt

#### Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium absolviert hat (§§ 13 bis 15),
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25),
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat und
5. nicht mehr als halbbeschäftigt ist.

### 2. Abschnitt

#### Soziale Bedürftigkeit

##### Kriterien der sozialen Bedürftigkeit

§ 7. (1) Maßgebend für die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Einkommen,
2. Vermögen,
3. Familienstand und
4. Familiengröße

des Studierenden, seiner Eltern und seines Ehegatten.

(2) Für die Beurteilung von Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.

(3) Unter Eltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die leiblichen Eltern und die Wahl Eltern zu verstehen.

#### Einkommen

§ 8. (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 45/1992 zuzüglich
2. der Hinzurechnungen gemäß § 9 und
3. des Pauschalierungsausgleichs gemäß § 10.

(2) Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugeflossen sind.

(3) Haben Personen, deren Einkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblich ist, im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder genießen sie in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Befreiung von der Einkommensteuer, so ist das Einkommen unter Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zu schätzen.

(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 50 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte des Studierenden als höchstens halbbeschäftigter Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
2. Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;
3. Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent;
4. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Feriätätigkeit; darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Hauptferien erfolgen.

#### Hinzurechnungen

§ 9. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a — jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Hilflosenzulage sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) —, Z 4 lit. a, c und e, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 9, 10, 12, 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.

#### Pauschalierungsausgleich

§ 10. Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsmäßiger Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

## 473 der Beilagen

5

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
3. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 10% dieser Einkünfte.

**Einkommensnachweise**

§ 11. (1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch die Vorlage des Bescheides über den Jahresausgleich über das letztvergangene Kalenderjahr oder, wenn dieser nicht erlassen wurde, durch die Vorlage der Lohnbestätigung über das letztvergangene Kalenderjahr,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

(2) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge, Beträge gemäß § 9 Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

(3) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde erhebliche Verminderung erfährt durch

1. eine schwere Erkrankung oder
2. die Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze oder
3. Konkurs oder
4. Arbeitslosigkeit oder
5. Einschränkung der Berufstätigkeit aus den in Abs. 5 genannten Gründen.

(4) Bei Ableben eines Elternteiles, dessen Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, ist das zu erwartende Einkommen aller für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen. Diese Schätzung hat die infolge des Todesfalles anfallenden, regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung, umgerechnet auf ein Kalenderjahr, heranzuziehen.

(5) Das Einkommen aus Berufstätigkeit von Studierenden oder ihrer Ehegatten ist zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn diese die Berufstätigkeit vor dem ersten Bezug von Studienbeihilfe für mindestens ein Jahr aufgegeben haben zur

1. Aufnahme des Studiums oder
2. Intensivierung des Studiums oder
3. Erlangung der Aufnahmvoraussetzungen für ein Studium.

**Vermögen**

§ 12. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögenssteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

(2) Wird das Vermögen nicht nachgewiesen oder nicht glaubhaft gemacht, ist es unter Anwendung des § 184 BAO zu schätzen.

(3) Personen, die zur Vermögensteuer veranlagt sind, haben das Vermögen durch den zuletzt zugestellten Steuerbescheid nachzuweisen. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 nicht oder nur beschränkt vermögenssteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

(4) Soziale Bedürftigkeit liegt keinesfalls vor, wenn das Vermögen des Studierenden, seiner Eltern sowie seines Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt.

**3. Abschnitt****Studium****Begriff**

§ 13. (1) Unter Studium ist eine auf Grund der einschlägigen Studienvorschriften durchgeführte Ausbildung an den im § 3 genannten Einrichtungen oder auch eine in den Studienvorschriften vorgeschriebene Kombination von Studienrichtungen oder Fächern oder ein studium irregulare (§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, § 16 Abs. 3 des Kunsthochschul-Studiengesetzes — KHStG, BGBl. Nr. 187/1983) zu verstehen.

(2) Unter der vorgesehenen Studienzeit ist jene in Semestern oder Studienjahren definierte Zeitspanne zu verstehen, die in den jeweiligen Studienvorschriften für die Absolvierung eines Studienabschnittes oder eines Studiums festgelegt ist.

### Mehrfachstudien

§ 14. Bei gleichzeitiger Absolvierung mehrerer Studien besteht Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium. Die Wahl des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, steht dem Studierenden frei. Jede Änderung dieser Entscheidung gilt als Studienwechsel.

### Vorstudien

§ 15. (1) Anspruch auf Studienbeihilfe besteht trotz Absolvierung eines Kurzstudiums (§ 13 Abs. 1 lit. b AHStG, § 17 KHStG) oder eines Hauptstudienganges eines Konservatoriums, wenn diese Vorstudienzeit zur Gänze in die Studienzeit eines Diplomstudiums eingerechnet wird.

(2) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium (§ 13 Abs. 1 lit. e AHStG) besteht trotz Absolvierung eines Diplomstudiums, wenn der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um nicht mehr als vier Semester überschritten hat.

### 4. Abschnitt

#### Günstiger Studienerfolg

##### Allgemeine Voraussetzungen

§ 16. Ein günstiger Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe liegt vor, wenn der Studierende

1. sein Studium zielstrebig betreibt (§ 17),
2. die vorgesehene Studienzeit nicht wesentlich überschreitet (§§ 18 und 19) und
3. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorlegt (§§ 20 bis 25).

##### Studienwechsel

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt das Studium nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sowie Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung, bei welchen

die gesamten Vorstudienzeiten bis auf ein Semester in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, gelten nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2.

### Anspruchsdauer

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(2) Nach Überschreitung der Anspruchsdauer liegt ein günstiger Studienerfolg so lange nicht vor, bis die abschließende Prüfung abgelegt wird.

(3) Die Anspruchsdauer wird nicht durch Semester verkürzt, die vor Absolvierung der den vorhergehenden Studienabschnitt abschließenden Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind.

(4) Für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen, die die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitten gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung (das zweite Rigorosum).

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung für einzelne Studienrichtungen und Studienzweige an bestimmten Universitäten die Anspruchsdauer um ein Semester je Studienabschnitt verlängern, wenn bei diesen infolge Platzmangels generelle Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4 AHStG) bestehen oder die Frist für die Begutachtung von Diplomarbeiten oder Dissertationen (§ 26 Abs. 9 AHStG) generell nicht eingehalten wird.

(6) Wenn die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen keine Studiendauer für ein Doktoratsstudium vorsehen, ist in den Verordnungen über den Nachweis des günstigen Studienerfolges (§ 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3) unter Berücksichtigung der Studiendauer ähnlicher Doktoratsstudien der Zeitraum zu bestimmen, für den längstens Studienbeihilfe bezogen werden kann.

### Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, daß die Studien-

zeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(3) Eine Schwangerschaft bewirkt die Verlängerung der Anspruchsdauer um höchstens ein Semester.

(4) Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der der Studierende während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, ohne daß es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf.

(5) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt nur die Verlängerung der Anspruchsdauer, ohne von der Verpflichtung zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges im Sinne der §§ 20 bis 25 zu entheben.

(6) Der zuständige Bundesminister hat auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde

1. bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen die Anspruchsdauer um ein weiteres Semester zu verlängern oder
2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder des Abs. 2 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2) oder die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als vier Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen,

wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, daß der Studierende die Diplomprüfung (das Rigorosum) innerhalb der Anspruchsdauer ablegen wird.

(7) Bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages gemäß Abs. 6 mit einer Vorstellung oder Berufung ist zuerst über den Antrag gemäß Abs. 6 zu entscheiden.

(8) Ein mit rechtskräftigem Bescheid abgeschlossenes Verfahren über die Gewährung von Studienbeihilfe ist nach einer stattgebenden Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 6 wiederaufzunehmen.

### Studienerfolg an Universitäten

§ 20. (1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer;
2. nach den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeiten entsprechenden Ausmaß; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon vor Abschluß des zweiten Semesters einer Studienrichtung möglich;
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeiten zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) Art und Umfang des Nachweises gemäß Abs. 1 Z 2 sind unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Akademischer Senat) durch Verordnung zu bestimmen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Dieser hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise vorsieht, die über die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(4) Wenn das Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Akademischer Senat) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 3 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung erläßt, hat ihm der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln. Erläßt die akademische Behörde auf Grund dieses Entwurfes binnen einem Monat keine entsprechende Verordnung, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerenschaft eine Verordnung gemäß Abs. 3 zu erlassen.

(5) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 13 Abs. 3 AHStG ein Studium irregulare bewilligt wurde, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 vorzuschreiben. Gleichzeitig hat er jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu

bestimmen, der über eine Vorstellung des Studierenden zu entscheiden hat.

### Studienerfolg an Kunsthochschulen

§ 21. (1) An Kunsthochschulen ist für Studien nach dem KHStG der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Hörer;
2. nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;
3. nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
5. nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß Z 3.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) Der Umfang der gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des KHStG und der Studienpläne vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Dieser hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise vorsieht, die über die in den Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(4) Wenn das zuständige Gesamtkollegium (Akademiekollegium) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder eine Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 3 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung erläßt, hat ihm der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine solche Verordnung zu übermitteln. Erläßt die akademische Behörde auf Grund dieses Entwurfes binnen einem Monat keine entsprechende Verordnung, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine Verordnung gemäß Abs. 3 zu erlassen.

(5) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 16 Abs. 3 KHStG ein Studium irregulare bewilligt wurde oder dem Studien gemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 vorzuschreiben. Gleichzeitig hat er jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine Vorstellung des Studierenden zu entscheiden hat.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Abteilungskollegiums (Akademiekollegiums) vom Nachweis gemäß Abs. 1 Z 2 Nachsicht erteilen, wenn wegen einer Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 KHStG oder besonderer Studiengegebenheiten unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortganges des Studierenden künftig ein günstiger Studienerfolg aus den zentralen künstlerischen Fächern erwartet werden kann.

(7) Für Studienrichtungen, die durch das AHStG, durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt sind, ist der § 20 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Lehrveranstaltung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 auch der künstlerische Einzelunterricht anzusehen ist. Studierende der Studienrichtung Architektur an Kunsthochschulen haben anstelle des Studiennachweises gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 nach dem vierten Semester einen Nachweis gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 zu erbringen.

### Studienerfolg an Theologischen Lehranstalten

§ 22. An den Theologischen Lehranstalten sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die für Studierende an den Katholisch-theologischen Fakultäten gelten.

### Studienerfolg an Akademien

§ 23. (1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. im zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;

4. nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare, Übungen oder Teile der Lehramtsprüfung im Umfang von mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die Lehrübungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(2) An Berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. im zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;
4. nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare, Übungen oder Teile der Lehramtsprüfung im Umfang von mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die schulpraktischen Übungen aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(3) An den Akademien für Sozialarbeit und an Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige gilt für den Nachweis des günstigen Studienerfolges der Abs. 2 sinngemäß. Anstelle der Zeugnisse über schulpraktische Übungen ist das Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters vorzulegen.

(4) An Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester durch die Vorlage des Reifeprüfungszeugnisses einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zu erbringen. Für den Nachweis eines günstigen Studienerfolges im zweiten und in den folgenden Semestern gilt der Abs. 2 Z 2 und 3.

(5) Die Festlegung der Erfordernisse für den Nachweis des günstigen Studienerfolges an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, die mit Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit vergleichbar sind, hat durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu erfolgen. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges sind dabei unter Bedachtnahme auf das Organisationsstatut gleiche Leistungen zu verlangen wie an den zunächst vergleichbaren öffentlichen Lehranstalten.

#### Studienerfolg an Konservatorien

§ 24. An Konservatorien ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender im Hauptstudiengang;
2. nach dem zweiten Semester und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen Studienrichtung im vergangenen Semester;
3. nach dem zweiten Semester und danach nach jedem vierten Semester durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der im Organisationsstatut vorgesehenen Prüfungen in den Ergänzungsfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeitentsprechenden Ausmaß.

#### Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen

§ 25. (1) An medizinisch-technischen Schulen ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Ausbildungsjahr durch Vorlage eines Reifeprüfungszeugnisses bzw. eines diesem gemäß § 29 Z 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule gleichwertigen Diploms oder Zeugnisses;
2. im zweiten Ausbildungsjahr durch eine Bestätigung der Schulleitung über die abgelegten Einzelprüfungen, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem zweiten Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Schülers nicht unter dem Durchschnitt liegen.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt oder wenn er wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wird.

## 5. Abschnitt

## Höchststudienbeihilfen

**Allgemeine Höchststudienbeihilfe**

§ 26. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 5 400 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 400 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die zum Zwecke der Aufnahme eines Studiums an einer in § 3 genannten Einrichtung im Gemeindegebiet des Studienortes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist.

(3) Von welchen Gemeinden diese tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich noch zumutbar ist, hat der zuständige Bundesminister durch Verordnung festzulegen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist keinesfalls mehr zumutbar.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung jene Gemeinden zu bezeichnen, die wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage zum Studienort diesem gleichgesetzt werden können.

**Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter**

§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 400 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Ein Selbsterhalt liegt nur dann vor, wenn das jährliche Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes während dieser Zeit wenigstens die Höhe der jährlichen Höchststudienbeihilfe gemäß Abs. 1 erreicht hat.

(3) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind für die Dauer des Selbsterhaltes jedenfalls zu berücksichtigen.

**Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende**

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 000 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, wenn diese Studierenden weder mit einem eigenen

Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben.

**Höchststudienbeihilfe für behinderte Studierende**

§ 29. Die Höchststudienbeihilfe beträgt für Studierende, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, erheblich behindert sind, monatlich 2 100 S mehr als die gemäß den §§ 26 bis 28 zustehende Höchststudienbeihilfe.

## 6. Abschnitt

## Berechnung der Studienbeihilfe

**Höhe der Studienbeihilfe**

§ 30. (1) Für die Höhe der Studienbeihilfe ist das Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit maßgebend.

(2) Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jährlich jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um

1. die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31 Abs. 1) oder den geringeren Unterhaltsbetrag (§ 31 Abs. 2),
2. die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten (§ 31 Abs. 3),
3. die zumutbare Eigenleistung des Studierenden (§ 31 Abs. 4) und
4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters zustünde, auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Für Selbsterhalter ist die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern. Es besteht aber kein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern das Dreifache der Höchststudienbeihilfe überschreitet.

(4) Auf die Studienbeihilfe sind Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, und Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten des Studierenden anzurechnen. Gebühren diese Leistungen nicht für denselben Zeitraum, so ist nur der auf diesen Zeitraum entfallende Teil anzurechnen; von einer Schul- und Heimbeihilfe ist für jeden Monat der zehnte Teil der zuerkannten Beihilfe anzurechnen.

(5) Der so errechnete Jahresbetrag ist auf 100 S zu runden und dann durch zehn zu teilen.

(6) Wenn die so errechnete monatliche Studienbeihilfe 200 S unterschreitet, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

### Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen

§ 31. (1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 60 000 S .....	0%
für die nächsten 60 000 S (bis 120 000 S) ....	10%
für die nächsten 60 000 S (bis 180 000 S) ....	15%
für die nächsten 60 000 S (bis 240 000 S) ....	20%
für die nächsten 60 000 S (bis 300 000 S) ....	25%
für die nächsten 60 000 S (bis 360 000 S) ....	30%
über 360 000 S .....	35%

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

(2) Von einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung ist auszugehen, wenn der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die sich aus Abs. 1 ergebende Höhe erreicht, obwohl auf Grund der Eignung des Studierenden für das gewählte Studium grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch besteht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den Unterhalt trotz einer zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeträge geführten Exekution auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden (§ 291 c der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung), nicht erhalten hat. Dieser Absatz ist für die Studierende im Sinne des § 27 nicht anzuwenden.

(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 48 000 S übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

(4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt den 30 000 S übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage.

### Bemessungsgrundlage

§ 32. (1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 36 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe 48 000 S;

3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 54 000 S;
4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 54 000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, 84 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 24 000 S.

(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16 000 S übersteigende Einkommen der betreffenden Person. Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 3 zu berücksichtigen.

(3) Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt und leisten beide für eine Person kraft Gesetzes Unterhalt, so ist das Einkommen jedes Elternteiles um die Hälfte des für diese Person zu berücksichtigenden Absetzbetrages zu vermindern. Ist jedoch das Einkommen eines Elternteiles geringer als der demnach abziehende Betrag, so ist der sein Einkommen übersteigende Teilbetrag vom Einkommen des anderen Elternteiles abzuziehen.

- (4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen
1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
    - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20 000 S;
    - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28 000 S;
  2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 18 000 S.

(5) Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.

### 7. Abschnitt

#### Studienbeihilfenbehörde

#### Einrichtung

§ 33. (1) Die Studienbeihilfenbehörde hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissen-

schaft und Forschung. Die Buchhaltungsaufgaben der Studienbeihilfenbehörde sind von der für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständigen Buchhaltung wahrzunehmen. Bei der automationsunterstützten Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz hat das für die Universität Wien zuständige EDV-Zentrum mitzuwirken. Die Befugnisse der übrigen mit der Vollziehung der Studienförderungsangelegenheiten betrauten Bundesminister werden dadurch nicht berührt.

(3) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich über die Tätigkeit im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten.

### Stipendienstellen

§ 34. (1) Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde bestehen in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt.

(2) Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Verordnung auch weitere Stipendienstellen unter gleichzeitiger Festlegung ihres Zuständigkeitsbereiches errichten.

### Zuständigkeit der Studienbeihilfenbehörde

§ 35. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfe,
2. Studienzuschuß,
3. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Gewährung der Fahrtkostenbeihilfe sowie für die Ausstellung von Bestätigungen im Verfahren zur Vergabe von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien.

(3) Die Studienbeihilfenbehörde ist weiters zur Beratung und Information der Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung zuständig.

### Örtliche Zuständigkeit der Stipendienstellen

§ 36. Vorbehaltlich der Erlassung einer Verordnung gemäß § 34 Abs. 2 sind zuständig

1. die Stipendienstelle in Wien für Studierende an Einrichtungen in Burgenland, Niederösterreich und Wien,
2. die Stipendienstelle in Graz für Studierende an Einrichtungen in der Steiermark,
3. die Stipendienstelle in Innsbruck für Studierende an Einrichtungen in Tirol und Vorarlberg,

4. die Stipendienstelle in Linz für Studierende an Einrichtungen in Oberösterreich,
5. die Stipendienstelle in Salzburg für Studierende an Einrichtungen in Salzburg und
6. die Stipendienstelle in Klagenfurt für Studierende an Einrichtungen in Kärnten.

### Senate der Studienbeihilfenbehörde

§ 37. (1) Bei jeder Stipendienstelle ist für jede zu ihrem örtlichen Wirkungsbereich gehörende Universität, Kunsthochschule, Akademie und medizinisch-technische Schule ein Senat der Studienbeihilfenbehörde einzurichten.

(2) Für Studierende an Theologischen Lehranstalten sind keine eigenen Senate einzurichten, vielmehr sind folgende Senate zuständig:

1. für Studierende in Burgenland, Niederösterreich und Wien der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Wien,
2. für Studierende in Kärnten und Steiermark der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Graz,
3. für Studierende in Tirol und Vorarlberg der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Innsbruck,
4. für Studierende in Oberösterreich der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Linz,
5. für Studierende in Salzburg der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Salzburg.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzulegen, welche Senate der Studienbeihilfenbehörde für die Studierenden an Konservatorien zuständig sind.

(4) Der zuständige Bundesminister kann nach Anhörung der obersten akademischen Behörde (Direktion, Schulleitung) und des zuständigen Organs der Hochschülerschaft an der Hochschule (Vertretung der Studierenden an den Akademien und medizinisch-technischen Schulen) durch Verordnung die Aufgaben des jeweiligen Senates einem anderen Senat der Studienbeihilfenbehörde zuweisen, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens erfordert.

(5) Die Senate haben eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

(6) Die Senate entscheiden über Vorstellungen und erstellen Gutachten über die Verlängerung und Überschreitung der Anspruchsdauer (§ 19 Abs. 6).

### Zusammensetzung der Senate

§ 38. (1) Die Senate bestehen aus vier Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Hochschullehrer gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder einem rechtskundigen Lehrer,
2. zwei Studierenden der betreffenden Einrichtungen und
3. einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(2) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied.

(3) Wenn an einer Universität oder Kunsthochschule kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung steht, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Akademiedirektion, Rektorat) als Mitglied zu bestellen. Wenn an Akademien oder medizinisch-technischen Schulen kein rechtskundiger Lehrer zur Verfügung steht, ist ein mit Studienförderungsangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter als Senatsmitglied zu bestellen.

(4) Sind Studienförderungsangelegenheiten gemäß § 37 Abs. 4 einem anderen Senat zugewiesen worden, so muß je ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers und der Studierenden der betreffenden Einrichtung in diesem Senat vertreten sein.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu ernennen, und zwar

1. der rechtskundige Hochschullehrer nach Anhörung der obersten akademischen Behörde dieser Einrichtungen,
2. die Studierenden der betreffenden Einrichtung auf Vorschlag des Hauptausschusses der jeweiligen Hochschülerschaft und
3. der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate für Studierende an Akademien und medizinisch-technischen Schulen sind vom jeweils zuständigen Bundesminister zu ernennen, und zwar

1. der rechtskundige Lehrer nach Anhörung des Lehrkörpers (der Schulleitung) der jeweiligen Einrichtung,
2. die Studierenden der betreffenden Einrichtung auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Einrichtung und
3. der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

## 8. Abschnitt

### Verfahren

#### Anträge

§ 39. (1) Studienbeihilfen werden auf Antrag zuerkannt.

(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai zu stellen. Bei medizinisch-technischen Schulen, deren Ausbildungsjahr in der zweiten Jahreshälfte beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember, ansonsten in den ersten fünfzehn Wochen des Ausbildungsjahres zu stellen, wobei die Schulleitung den Beginn festzulegen und den Schülern in geeigneter Weise bekanntzugeben hat. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

(3) Die Anträge sind bei der zuständigen Stipendienstelle einzubringen. Studierende an Akademien können Anträge auch bei der Direktion der besuchten Lehranstalt einbringen.

(4) Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden, die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen hat.

(5) Angaben über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse sind vom Studierenden, von seinen Eltern (einem Elternteil) und seinem Ehegatten zu unterfertigen.

(6) Die für die Beurteilung des Anspruches erforderlichen Nachweise sind anzuschließen. Wenn dafür Formblätter bestehen, sind diese zu verwenden.

(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Anträge auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden. Allfällige Erhöhungen werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist. Wird der Antrag auf Erhöhung erst mehr als zwei Monate nach Eintritt des zur Erhöhung führenden Ereignisses gestellt, wird die Erhöhung erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

#### Nachweispflichten

§ 40. (1) Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die

Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben.

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne der §§ 8 und 9 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit notwendig sind, binnen vier Wochen mitzuteilen. Diese und die gemäß Abs. 1 bescheidmässig festgestellten Verpflichtungen können von den Vollstreckungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53, erzwungen werden.

(3) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen sind, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabensfestsetzung bedeutsame Daten über Anfrager den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden bekanntzugeben, wenn der Beihilfenwerber seiner Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a BAO gilt sinngemäß. Die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht auf Daten, die aus Abgabenbescheiden ersichtlich sind, wenn diese Bescheide der Studienbeihilfenbehörde vorliegen.

(4) Offenlegungen, Meldungen und Nachweise nach diesem Bundesgesetz müssen vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen.

#### **Erledigung des Antrages**

§ 41. (1) Die Studienbeihilfe wird für zwei Semester (ein Schuljahr) zuerkannt und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 49 und 50 in zehn Monatsbeträgen ausbezahlt.

(2) Über Anträge ist von der Studienbeihilfenbehörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten zu entscheiden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag bei der zuständigen Stipendienstelle vollständig eingelangt ist.

(3) Zur Beurteilung des Anspruches auf Studienbeihilfe oder des Erlöschens von Studienbeihilfenenden die nach Semestern festgelegten Fristen für den Nachweis von Studienleistungen erst mit dem Ablauf der an das jeweilige Semester anschließenden Ferien.

(4) Auf Grund des vorgelegten Formularantrages ist ohne weiteres Ermittlungsverfahren unter zweckmäßiger Verwendung moderner technischer Hilfsmittel, insbesondere der automationsunterstützten Datenverarbeitung, mit Bescheid zu entscheiden.

#### **Vorstellung**

§ 42. Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde kann die Partei binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben.

#### **Vorentscheidung über die Vorstellung**

§ 43. Die Studienbeihilfenbehörde kann ohne Befassung des zuständigen Senates auf Grund einer Vorstellung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Vorstellungsbegehrens abändern (Vorentscheidung über die Vorstellung).

#### **Vorlageantrag gegen die Vorentscheidung**

§ 44. Gegen eine Vorentscheidung über die Vorstellung kann die Partei binnen zwei Wochen den Antrag stellen, daß die Vorstellung dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wird. In der Vorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.

#### **Entscheidung des Senates**

§ 45. (1) Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat zu entscheiden

1. über Vorstellungen, über die keine Vorentscheidung erfolgt ist, sowie
2. über Vorlageanträge gegen eine Vorentscheidung.

(2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn das rechtskundige Mitglied (Ersatzmitglied), ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Studierenden der betreffenden Einrichtung und das Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde anwesend sind. Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Beschluß des Senates sind auch Abstimmungen im Umlaufweg zulässig.

(3) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Kein Mitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der hierüber aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

#### **Berufung gegen die Senatsentscheidung**

§ 46. (1) Für Berufungen gegen Bescheide des Senates der Studienbeihilfenbehörde sind zuständig:

1. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten und für die in § 5 Abs. 1 genannten Studierenden;
2. der Bundesminister für Unterricht und Kunst für Studierende an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien sowie an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, ferner an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien;
3. der Landesschulrat für Studierende an Akademien für Sozialarbeit, an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und an Konservatorien;
4. der Landeshauptmann für Schüler an medizinisch-technischen Schulen.

(2) Der § 64 a AVG (Berufungsvorentscheidung) ist nicht anzuwenden.

(3) Gegen Berufungsbescheide ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## 9. Abschnitt

### Bezug der Studienbeihilfe

#### Auszahlungstermine

§ 47. (1) Die Studienbeihilfe ist monatlich jeweils durch zehn Monate auszuführen, und zwar

1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten im Wintersemester von Oktober bis Februar und im Sommersemester von März bis Juli,
2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester von September bis Jänner und im Sommersemester von Februar bis Juni,
3. Schülern an medizinisch-technischen Schulen ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,

wenn der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht.

(2) Auch wenn Studierende die im Abs. 1 genannten Einrichtungen wechseln, gebührt ihnen je Monat nur ein Studienbeihilfenbetrag.

(3) Die Anweisung von Studienbeihilfen hat im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

#### Nachweise

§ 48. (1) Studierende, die in den ersten beiden Semestern ihres Studiums Studienbeihilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der Antragsfrist für das ab Studienbeginn dritte Semester (zweites Ausbildungsjahr) Nachweise über ihren Studienerfolg vorzulegen. Diese Nachweise müssen

zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung wenigstens das halbe Stundenausmaß jener Nachweise umfassen, die für den weiteren Bezug der Studienbeihilfe gefordert werden. Schüler an medizinisch-technischen Schulen haben stattdessen eine Bestätigung der Schulleitung über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen vorzulegen.

(2) Bezieher von Studienbeihilfe haben der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme jeden Sachverhalt zu melden, der ein Ruhen, eine Verminderung oder ein Erlöschen ihres Anspruches auf Studienbeihilfe oder eine Rückzahlungsverpflichtung zur Folge haben.

#### Ruhen des Anspruches

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz- oder Zivildienst leisten.

(2) Der Anspruch ruht nicht während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern.

(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende einer Berufstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgehen und diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt, sowie während der Monate, in denen sie durch mehr als zwei Wochen Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, beziehen. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.

(4) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende vor Ablauf der in § 11 Abs. 5 genannten Jahresfrist eine Berufstätigkeit aufnehmen. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.

#### Erlöschen des Anspruches

§ 50. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Monats, in dem der Studierende

1. verstorben ist oder
2. die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat oder
3. das Studium abbricht oder
4. die letzte in den Studienvorschriften vorgesehene Prüfung seines Studiums, für das er Studienbeihilfe bezieht, abgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters,

1. mit dem die Anspruchsdauer des Studierenden endet oder
2. für das der Studierende keinen Studiennach-

weis gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 oder § 24 Z 2 vorgelegt hat.

(3) Für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten gelten als letzter Monat des Wintersemesters der Februar und als letzter Monat des Sommersemesters der Juli. Für Studierende an Akademien und Konservatorien gelten als letzter Monat des Wintersemesters der Jänner und als letzter Monat des Sommersemesters der Juni.

(4) Bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in dem der Schüler aus dem im § 25 Abs. 2 genannten Grund vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wurde.

### Rückzahlung

§ 51. (1) Studierende haben zurückzuzahlen:

1. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung erschlichen wurde;
2. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde;
3. Studienbeihilfenbeträge, die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder während des Ruhens des Anspruches ausbezahlt wurden;
4. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem im § 48 Abs. 1 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;
5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, wenn die der Zuerkennung zugrunde liegenden Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden und keine soziale Bedürftigkeit mehr vorliegt; sonst den Unterschiedsbetrag zwischen der seinerzeit berechneten Studienbeihilfe und der nunmehr auf Grund des abgeänderten Steuerbescheides errechneten Studienbeihilfe.

(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenanspruchs ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu zwei Jahren gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen gestattet werden.

(3) Im Fall der Abs. 1 Z 4 ist die Rückforderung bis auf 10%, wenigstens aber auf 1 000 S zu verringern, wenn die Studierenden

1. ihr Studium nicht abbrechen und längstens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn wieder einen günstigen Studienerfolg nachweisen oder
2. die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehe-

nen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt haben.

(4) Die Begünstigungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall der Erschleichung. In diesem Fall sind die empfangenen Beträge ab deren Erhalt mit 4% zu verzinsen und zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Rückzahlung fällig. Personen, die durch vorsätzliche Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht gemäß § 40 Abs. 4 an der Erschleichung teilgenommen haben, haften mit dem zur Rückzahlung verpflichteten Studierenden als Gesamtschuldner.

(5) Rückzahlungsansprüche verjähren in drei Jahren, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist ein Rückzahlungsbescheid ergeht. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte gesetzlich nicht gebührende Studienbeihilfenrate ausgezahlt wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, solange sich der Rückzahlungsverpflichtete im Ausland aufhält.

(6) Mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Rückzahlungsbescheide sind Exekutionstitel. Im Exekutionsverfahren wegen der im vorigen Satz genannten Titel wird der Bund von der Finanzprokurator vertreten, die die Eintreibung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen kann.

## III. HAUPTSTÜCK

### SONSTIGE STUDIENFÖRDERUNGSMASSNAHMEN

#### 1. Abschnitt

#### Fahrtkostenbeihilfe

§ 52. (1) Studienbeihilfenbezieher haben ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Semester Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von monatlich 300 S. Die Fahrtkostenbeihilfe wird jährlich für höchstens zehn Monate zuerkannt.

(2) Ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Semester wird die Fahrtkostenbeihilfe gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt, ohne daß es eines eigenen Antrages bedarf.

#### 2. Abschnitt

#### Studienzuschuß

§ 53. (1) Zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, die in den Studienvorschriften vorgeschrieben sind und einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfordern, haben Studierende der in § 3 genannten Einrichtungen Anspruch auf Studienzuschuß.

(2) Voraussetzung für den Anspruch ist:

1. die erfolgreiche Absolvierung der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen während des Bezugs einer Studienbeihilfe und
2. eine Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes von mindestens fünf Tagen im Semester.

(3) Die Höhe des Studienzuschusses beträgt 100 S für jeden Aufenthaltstag im Inland und 250 S für jeden Aufenthaltstag im Ausland.

(4) Anträge auf Gewährung eines Studienzuschusses sind bei der Studienbeihilfenbehörde innerhalb der Antragsfrist für Studienbeihilfen in jenem Semester zu stellen, das auf die Absolvierung der Lehrveranstaltungen folgt. Pflichtlehrveranstaltungen in den Semesterferien sind dem Wintersemester und Pflichtlehrveranstaltungen in den Hauptferien dem Sommersemester zuzurechnen.

(5) Für Auslandsstudien im Rahmen internationaler Studienprogramme gemäß § 13 a AHStG besteht kein Anspruch auf Studienzuschuß.

### 3. Abschnitt

#### Beihilfen für Auslandsstudien

##### Voraussetzungen

§ 54. Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen haben Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn

1. während des Auslandsstudiums ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht und
2. in der Studienrichtung bereits eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum abgelegt wurde oder, wenn das Studium nicht in Abschnitte gegliedert ist, sich der Studierende mindestens im fünften einrechenbaren Semester befindet.

##### Anträge

§ 55. (1) Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist frühestens sechs Monate vor und längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Studierende haben

1. die voraussichtliche Dauer des Auslandsstudiums anzugeben,
2. das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,
3. eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogrammes das Auslandsstudium für die vorgeschriebene Dauer des inländischen Studiums angerechnet werden kann, und
4. dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(2) Studierende eines Studiums gemäß § 13 a AHStG haben anstelle der im Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Vorsitzenden der Studienkommission darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium dem Studienplan entspricht.

(3) Studierende eines Doktoratsstudiums, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist, haben anstelle der in Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Betreuers ihrer Dissertation darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium einen sinnvollen Bestandteil des Doktoratsstudiums darstellt.

##### Zuerkennung

§ 56. (1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 2 000 S und höchstens 8 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt zehn Monate zu gewähren.

(3) Die Auszahlung der Beihilfe für ein Auslandsstudium erfolgt in zwei Raten, und zwar zu Beginn und nach Abschluß des Auslandsstudiums. Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, daß den Studierenden die Zeit des Auslandsstudiums in die Studienzeit mit Bescheid eingerechnet wurde. Studierende eines Studiums gemäß § 13 a AHStG haben anstelle der bescheidmäßigen Einrechnung den ordnungsgemäßen Abschluß der Studien an der ausländischen Universität nachzuweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist, haben nachzuweisen, daß das Auslandsstudium entsprechend dem vorgelegten Studienprogramm absolviert worden ist.

(4) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe einzurechnen.

### 4. Abschnitt

#### Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten

##### Förderungsziel

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten dienen zur Förderung von Studierenden und von Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende

Studienleistungen erbracht haben. Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

#### Zuweisung der Förderungsmittel

§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

#### Ausschreibung

§ 59. (1) Leistungsstipendien sind auszuschreiben

1. an Universitäten durch das Fakultätskollegium (Universitätskollegium),
2. an Kunsthochschulen durch das Gesamtkollegium (Akademiekollegium),
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt.

(2) In der Ausschreibung sind die mindestens zur erbringenden Studiennachweise genau anzuführen. Die Studienleistungen sind nach dem Erfolg der Diplomprüfungen, Lehramtsprüfungen, Rigorosen, der Teilprüfungen und Prüfungsteile von Diplomprüfungen, Lehramtsprüfungen und Rigorosen sowie der Dissertationen, Diplomarbeiten und Seminare bzw. in den zentralen künstlerischen Fächern zu beurteilen. Die Studienleistungen müssen in den beiden der Zuerkennung vorangehenden Semestern, längstens bis Ende der Semesterferien, erbracht worden sein.

(3) An Universitäten und Kunsthochschulen erfolgt die Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich.

#### Voraussetzungen

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden,
2. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen,
3. die Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft, oder der Gleichstellung gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe gemäß § 6 Z 2

bis 4 erfüllt; die Anspruchsdauer für den zur Beurteilung der Studienleistung herangezogenen Studienabschnitt darf dabei nicht überschritten worden sein.

(2) Die Voraussetzungen müssen zur Beginn des Semesters der Zuerkennung vorliegen.

#### Zuerkennung

§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unterschreiten und 20 000 S nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) An Universitäten und Kunsthochschulen hat die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich zu erfolgen, an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt nach Anhörung der an der Lehranstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Die Bewerber sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

#### 5. Abschnitt

##### Leistungsstipendien an Akademien

§ 62. (1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dient

1. zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, und
2. zur Unterstützung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Akademien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Leiter der jeweiligen Anstalt nach Anhörung der an der Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 5 000 S nicht unterschreiten.

(5) Im übrigen sind die §§ 59 bis 61 sinngemäß anzuwenden.

## 6. Abschnitt

### Förderungsstipendien

#### Förderungsziel

§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien an Universitäten und Kunsthochschulen.

#### Zuweisung der Förderungsmittel

§ 64. (1) Pro Kalenderjahr ist für Förderungsstipendien insgesamt ein Betrag von 1% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

#### Ausschreibung

§ 65. (1) Die Förderungsstipendien sind im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, wenn aber die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium auszuschreiben. An Theologischen Lehranstalten sind die Förderungsstipendien durch den Leiter der Lehranstalt auszuschreiben.

(2) In der Ausschreibung sind die Studienleistungen, die mindestens erbracht werden müssen, und zumindest ein Termin pro Semester, bis zu dem Bewerbungen um ein Förderungsstipendium abgegeben werden können, anzuführen.

#### Voraussetzungen

§ 66. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universi-

tätslehrers oder eines Hochschulprofessors darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;

3. die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sowie die zumutbare Eigenleistung des Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes zusammen das Dreifache der für den Studierenden höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten;
4. die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Gleichstellung gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe gemäß § 6 Z 2 bis 4 erfüllt.

#### Zuerkennung

§ 67. (1) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unterschreiten und 50 000 S nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) An Universitäten und Kunsthochschulen erfolgt die Zuerkennung der Förderungsstipendien im selbständigen Wirkungsbereich, an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt nach Anhörung der an der Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(3) Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

(4) Die Bewerber sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

## 7. Abschnitt

### Studienunterstützungen

§ 68. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützun-

gen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

(2) Für Studienunterstützungen ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von mindestens 1% der jeweiligen Aufwendungen für die Förderungsmaßnahmen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

#### IV. HAUPTSTÜCK

##### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

###### Veröffentlichung im Hochschulbericht

§ 69. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 AHStG) auch eine Statistik über die den Studierenden an den Universitäten und Kunsthochschulen gewährten Studienbeihilfen und weiteren Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen.

###### Verfahren

§ 70. Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe, Studienzuschuß und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG unter Bedachtnahme auf die §§ 39 bis 46 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

###### Handlungsfähigkeit

§ 71. In Studienförderungsangelegenheiten sind auch minderjährige Studierende handlungsfähig.

###### Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

§ 72. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

###### Strafbestimmungen

§ 73. Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere gesetzwidrige Art wissentlich eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht oder hiebei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf

Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.

#### V. HAUPTSTÜCK

##### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

###### Sonderbestimmungen für frühere Studienvorschriften

§ 74. (1) An den Universitäten gelten für Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des AHStG noch nicht erlassen wurden, abweichend von § 20 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes folgende Bestimmungen:

1. Nach den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung ist der Studienerfolg durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern nachzuweisen. Der Umfang des Nachweises beträgt 30% des in der Studienordnung vorgesehenen mittleren Stundenrahmens an Pflicht- und Wahlfächern des ersten Studienabschnittes. Die sich dabei ergebende Stundenzahl ist entsprechend auf- bzw. abzurunden.
2. Eine Verordnung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) gemäß § 20 ist für die genannten Studienrichtungen nicht zu erlassen.

(2) An der Akademie der bildenden Künste gilt für Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 21 dieses Bundesgesetzes folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

1. in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an der Akademie;
2. in den folgenden Studienjahren eine von der zuständigen akademischen Behörde ausgestellte Bescheinigung über einen günstigen Studienerfolg.

(3) An den Kunsthochschulen gilt für Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 21 dieses Bundesgesetzes folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

1. in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an der Kunsthochschule;

2. in den folgenden Studienjahren die Vorlage des letzten Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) keine schlechteren als die in Abs. 4 genannten Noten (Notendurchschnitt) und in den Nebenfächern keinen schlechteren als den in Abs. 5 genannten Notendurchschnitt aufweist.

(4) Bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 2 sein. Bei Studienrichtungen mit zwei bis vier Hauptfächern darf der Notendurchschnitt in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf er nicht schlechter als 2,8 sein.

(5) Ist die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als acht, so darf der Notendurchschnitt aus diesen Nebenfächern nicht schlechter als 2,5 sein; ist die Zahl neun bis sechzehn, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,7 sein; ist diese Zahl größer als sechzehn, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,9 sein. Ist aber bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach die Note im Hauptfach 1, so erhöhen sich die Obergrenzen für die genannten Notendurchschnitte aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern von 2,5 auf 2,8, von 2,7 auf 2,9 und von 2,9 auf 3.

(6) Der Studiennachweis gemäß Abs. 3 Z 2 ist nach dem zweiten, dem vierten, dem achten, dem zwölften und dem sechzehnten Semester zu erbringen.

#### Übergangsbestimmungen

§ 75. (1) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1989 gelten die §§ 4 bis 6 und § 13 Abs. 10 des Studienförderungsgesetzes 1983 in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiterhin.

(2) Auf Studierende, denen in den Studienjahren 1986/87 und 1987/88 mindestens ein Semester Studienbeihilfe gewährt worden ist, sind die Bestimmungen des § 6 Z 4, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und des § 30 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes für das gewählte Studium nicht anzuwenden.

(3) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihr Studium nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt haben, ist anstelle des § 17 dieses Bundesgesetzes der § 2 Abs. 3 lit. a des Studienförderungsgesetzes 1983 in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Studierende, die nach den Vorschriften des Studienförderungsgesetzes 1983 die erforderlichen Zeiten des Selbsterhaltes bereits nachgewiesen haben, sind als Selbsterhalter im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

(5) Ansprüche auf Studienförderungsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht wurden, sind nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 zu beurteilen.

(6) Das Studienförderungsgesetz 1983 ist mit der Abkürzung StudFG 1983 zu zitieren.

#### Vollziehung

§ 76. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, Konservatorien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien der Bundesminister für Unterricht und Kunst und
3. hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Bei der Erlassung von Verordnungen ist mit Ausnahme der §§ 20 und 21 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

#### Außerkräftreten

§ 77. Das Studienförderungsgesetz 1983 tritt mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

#### Inkrafttreten

§ 78. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie können frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

## VORBLATT

### Problem:

1. Das Studienförderungsgesetz 1983 in seiner derzeitigen Fassung ist nicht dazu geeignet, die vollen Lebenshaltungskosten eines Studierenden, der über keine weiteren Einkommensquellen verfügt, abzudecken.
2. Der Kreis der Anspruchsberechtigten in der österreichischen Studienförderung ist durch die bestehenden Einkommensgrenzen und Höchststudienbeihilfen im internationalen Vergleich relativ eng gezogen.
3. Im österreichischen Sozialsystem ist eine sehr starke Aufsplitterung der Förderungsmaßnahmen für Studierende zwischen indirekten und direkten Förderungen festzustellen.
4. Studierende des zweiten Bildungsweges haben meist einen höheren sozialen Standard erreicht, der durch die derzeitigen Höchststudienbeihilfen nicht abgedeckt werden kann.
5. Das Studienförderungsgesetz berücksichtigt studienrichtungsspezifische bzw. universitätsspezifische Verzögerungen des Studiums, die durch den Studienbetrieb verursacht wurden, nicht ausreichend.
6. Das Studienförderungsgesetz 1983 ist seit seiner Wiederverlautbarung insgesamt siebenmal novelliert worden, sodaß eine Rechtsbereinigung dringend erforderlich ist.

### Ziel:

1. Erweiterung des Bezieherkreises um etwa 25% und Erhöhung der Studienbeihilfen.
2. Integrierung von indirekten Studienförderungsmaßnahmen in die bestehende direkte Studienförderung unter Berücksichtigung der beabsichtigten Neugestaltung der Familienförderung.
3. Stärkere Flexibilisierung der Anspruchsdauer bei Studienrichtungen mit schwierigen Studienbedingungen.
4. Übersichtlichere Gliederung und bessere Lesbarkeit der neuen Rechtsvorschrift gegenüber dem Studienförderungsgesetz 1983.

### Inhalt:

1. Anhebung der Studienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge, sodaß die Beihilfen ausreichen, die bestehenden angemessenen Lebenshaltungskosten ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit der Studierenden zu bestreiten.
2. Integrierung von indirekten Studienförderungsmaßnahmen, die zu einer Erweiterung des Bezieherkreises führt.
3. Fahrtkostenbeihilfe als zusätzliche Förderungsmaßnahme.
4. Verordnungsmächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Verlängerung der Anspruchsdauer in bestimmten Fällen und stärkere Flexibilisierung der Anspruchsdauer pro Studienabschnitt.

### Alternativen:

Eine bloße Fortschreibung des bisherigen Studienförderungssystems würde die angestrebte Erweiterung des Bezieherkreises und das Ziel einer umfassenden sozialen Absicherung der Studierenden nicht erreichen können.

### Kosten:

Entsprechend der beiliegenden Kostenberechnung ergibt sich ein jährlicher budgetärer Mehraufwand von rund 275 Millionen Schilling, dem aber durch die parallele Novellierung des Familienlastenausgleichs-

gesetzes im Rahmen des gesamten Reformpakets Steuermehreinnahmen wegen des Wegfalls von Steuerermäßigungen gegenüberstehen. Nach der derzeitigen Rechtslage kann mit Mehreinnahmen im Bereich der Einkommensteuer von rund 160 Millionen Schilling gerechnet werden. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Reform bei der Familienbesteuerung sind die damit verbundenen Mehreinnahmen künftig höher.

Durch die mit der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten steigende Anzahl von Anträgen ergibt sich eine Erhöhung des Planstellenbedarfes im Bereich der Studienbeihilfenbehörde um insgesamt zehn Planstellen ab Herbst 1992.

**EG-Konformität:**

Ist gegeben.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Im Mittelpunkt vieler Untersuchungen zur Studienreform steht seit längerer Zeit das Problem der hohen Studienabbruchsraten an den österreichischen Hochschulen. Diese Zahlen sind ein Indikator für die Reformbedürftigkeit des österreichischen Studiensystems. Zur Bewältigung dieser Problematik sind verschiedene Ansätze möglich, die sinnvollerweise zu kombinieren sind.

Für die Relation von Studienfinanzierung und Studienabbruch können neue wissenschaftliche Untersuchungen als informative Grundlagen herangezogen werden. Diese ergeben eindeutig, daß eine ausreichende soziale Absicherung der Studierenden während des Studiums eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Studienabschluß bzw. für dessen Zeitpunkt darstellt (Josef Thonhauser: Projekt „Studieren in Österreich“ — Ein Beitrag zur Aufklärung von Ausmaß, Ursachen und Möglichkeiten der Verminderung des Dropout-Problems an Universitäten und Hochschulen, Salzburg 1991; Arthur Schneeberger: Studienerfolg und Studienabbruch in wirtschaftsnahen Studienrichtungen, Wien 1991; Zur sozialen Lage der Studierenden 1990, Band 1 und 2, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1991). Jede Nebenbeschäftigung während des Studiums, die aus finanziellen Gründen zur Absicherung des Lebensunterhaltes angenommen werden muß, verstärkt tendenziell die Gefahr eines Studienabbruches, jedenfalls aber ist sie mit einer Studienverzögerung verbunden. Durch staatliche Finanzierungsmaßnahmen sind diese Probleme und die dadurch verursachten hohen Studienabbruchsraten zumindest teilweise in den Griff zu bekommen.

Dies stellt allerdings nur eine Komponente eines Maßnahmenbündels zur Verbesserung der Studientätigkeit dar, das Elemente aus verschiedenen Regelungsbereichen enthält.

Wesentlich für ein erfolgreiches Studieren ist neben der weitgehenden Freiheit von drückenden Finanzierungsproblemen auch die Motivation durch Studieninhalte, die sich mit den selbstgesteckten Studienzielen und Interessen decken. Als Defizit in diesem Bereich ist die mangelhafte Orientierung

vieler Studierenden anzusehen, die sich häufig über die eigentlichen Studieninhalte des gewählten Studiums nicht im klaren sind. Ursachen sind Orientierungsprobleme, mangelnde Information und Umstellungsschwierigkeiten beim Übertritt von der höheren Schule. Enttäuschung und Motivationsverlust können gerade in den Anfangssemestern zu einem Studienabbruch führen, der nicht sofort, sondern mit einem Verzögerungseffekt eintritt. Die Studierenden inskribieren häufig noch ohne intensive Lern- und Prüfungstätigkeit und ohne konkretes Studienziel weiter, ehe sie das Studium endgültig zugunsten einer Berufstätigkeit abbrechen.

Unbestritten ist die Tatsache, daß universitäre und schulische Höherqualifikation gerade in Zeiten verstärkter europäischer Integrationstendenzen für Österreich von wesentlicher Bedeutung ist. Besonders im Wirtschaftsbereich ist ein direkter Zusammenhang zwischen der Zahl der Hochschulabsolventen und der ökonomischen Situation des Landes evident. Österreich hat hier im Vergleich zu den OECD-Staaten noch einen Nachholbedarf, der erhöhte Investitionen im Bildungsbereich grundsätzlich sinnvoll macht.

Verbesserte Bildungs- und Ausbildungschancen bewirken erhöhte soziale Aufstiegsmöglichkeiten und bieten darum einen besonderen Anreiz, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Ausgaben auf diesem Sektor sind daher ökonomisch und bildungspolitisch besonders produktiv.

Das Studienreformpaket 1992 koppelt Maßnahmen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (verbesserte Orientierung in der Studieneingangsphase, Ausrichtung von Lehr- und Prüfungsinhalten auf konkrete Studienziele) mit Maßnahmen im Familienlastenausgleichsgesetz (geänderter Modus der Anspruchsvoraussetzungen und der Auszahlungsweise der Familienbeihilfe) und im Studienförderungsgesetz. Überdies soll möglichst vor Studienbeginn eine Intensivierung der Auseinandersetzung mit der Studienwahl und eine Ausweitung der Studentenberatung erfolgen.

Ziel der Reform im Finanzierungsbereich ist es, durch die Summe aller staatlichen Maßnahmen im studentischen Sozialbereich den Studierenden eine

volle Konzentration auf die eigentliche Studientätigkeit zu ermöglichen, ohne Einnahmequellen in studienferner Berufstätigkeit suchen zu müssen. Die Bedeutung praxisorientierter Tätigkeit zur gewählten Studienrichtung besonders in den Ferien wird damit nicht in Frage gestellt, sie bildet vielmehr eine wertvolle Ergänzung und Motivation für die wissenschaftliche Berufsvorbildung.

Neben den Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 besteht in Österreich ein kompliziertes System an indirekten Förderungsmaßnahmen, die entweder den Eltern des Studierenden direkt Geldbeiträge zusprechen (Familienbeihilfen, Steuerermäßigungen) oder die Studierenden durch Vergünstigungen in Form von Sachleistungen unterstützen (Freifahrt, Ermäßigung bei Rundfunk- und Telefongebühren, begünstigter Tarif der Selbstversicherung in der Krankenversicherung).

Internationale Vergleiche der Studienförderungssysteme gehen fast immer zuungunsten Österreichs aus, da in den meisten europäischen Ländern keine Trennung zwischen direkter Förderung der Studierenden und indirekter Förderung des Studiums über die Eltern besteht (vgl. „Zur sozialen Lage der Studierenden 1990“, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Band 3/1 und 3/2, Wien 1991).

Erstmals sollen in das österreichische Studienförderungssystem auch indirekte Förderungsmaßnahmen der Familienbeihilfe integriert werden, um dadurch eine insgesamt höhere Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen zu erzielen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht bei der Neuregelung des Studienfinanzierungsmodells demnach davon aus, daß die Familienbeihilfe bei der Gesamthöhe der Studienförderung zu berücksichtigen ist und gemeinsam mit der Studienbeihilfe und Unterhaltsleistungen eine ausreichende finanzielle Absicherung erreicht werden soll.

Nach entsprechenden Vergleichen mit anderen Modellen sozialer Absicherung wird davon ausgegangen, daß für Studierende mit eigenem Wohnsitz am Studienort der notwendige finanzielle Jahresaufwand 84 000 S und für Studierende, die bei den Eltern am Studienort wohnen können, 54 000 S beträgt. Im ersten Fall wäre mit zwölfmal 7 000 S monatlich, im zweiten mit zwölfmal 4 500 S monatlich ein ausreichender Finanzierungsrahmen geschaffen, der bei gebotener Sparsamkeit ohne Nebeneinkünfte einen zeitgemäßen Lebensstandard zuläßt.

Beim vorliegenden Finanzierungsmodell wird unabhängig von der Form der Auszahlung davon ausgegangen, daß die Familienbeihilfe dem Studierenden direkt oder indirekt gänzlich zugute kommt. Der oben genannte notwendige Jahresaufwand soll demnach nur aus der Studienbeihilfe und der Familienbeihilfe zur Verfügung stehen, wenn den

Eltern oder Ehegatten keine Unterhaltsleistungen für den Studierenden zumutbar sind und dieser auch keine erheblichen eigenen Einkünfte bezieht.

Hiezu ist erforderlich, daß im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes durch eine entsprechende Gesetzesänderung eine konzertierte Vorgangsweise zur Abstimmung von direkter und indirekter Förderung der Studierenden erzielt werden kann. Die Annäherung der Förderungsmodelle soll durch die Festlegung minimaler Studienerfolgsvoraussetzungen im Bereich der Familienbeihilfe und durch eine Verbesserung der Auszahlung an die Studierenden erfolgen. Die Anknüpfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe an einen Studiennachweis ist nichts anderes als die bereits bisher im Familienlastenausgleichsgesetz verlangte Voraussetzung der Durchführung einer Berufsausbildung, die sich ja nicht im bloßen Inskriptionsvorgang erschöpfen kann. Das Erfordernis der ernsthaften und zielstrebigem Studientätigkeit wird auch von der zivilrechtlichen Unterhaltsjudikatur als Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern definiert. Im Interesse einer Gleichbehandlung soll die bisher im Erlaßweg geregelte Vollziehung nunmehr ausdrücklich im Familienlastenausgleichsgesetz selbst näher festgelegt werden.

Ein weiteres Problem, das im Rahmen der Studienförderung seit Jahren einer Lösung harret, ist jenes der sogenannten Selbsterhalter. Bei diesen Studierenden, die erst nach einer länger dauernden Berufstätigkeit, oft im zweiten Bildungsweg, ein Studium beginnen, stellt sich die Situation gänzlich anders dar als bei jungen Abgängern einer höheren Schule. Die Selbsterhalter haben meist einen Lebensstandard erreicht, der im Falle eines Studiums und der Finanzierung durch Studienbeihilfe drastisch absinkt. Da sie zudem wegen des höheren Alters grundsätzlich nicht in den Genuß der Familienbeihilfe und der damit verbundenen Begünstigungen (Freifahrt, Ermäßigung bei Bahnfahrt usw.) kommen, sind sie bei dem derzeitigen Förderungssystem wegen des Wegfalls der indirekten Förderung schlechter gestellt als andere Bezieher. In dem vorliegenden Entwurf sind die Selbsterhalter durch eine entsprechende Anhebung der Studienbeihilfe unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe den übrigen Beziehern de facto gleichgestellt.

Im Zusammenhang damit ist jedenfalls die Einführung der Fahrtkostenbeihilfe als zusätzliche Förderungsmaßnahme des Studienförderungsgesetzes zu sehen. Sie bietet ein Äquivalent für die mit dem 27. Lebensjahr in jedem Falle wegfallende Berechtigung auf eine Freifahrt oder Schulfahrtbeihilfe.

In Anbetracht der Tatsache, daß ihnen immer noch alle mit der Familienbeihilfe verbundenen Begünstigungen fehlen, sowie wegen der spezifi-

schen Problematik dieser Personengruppe erhebt sich auch die Frage, inwieweit nicht eine Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Arbeitslosenversicherung auf Grund der geleisteten Steuern und Versicherungsbeträge gerechtfertigt wäre.

Bei der generellen Neugliederung der Höchststudienbeihilfen und diverser Absetz- und Freibeträge, die insgesamt auch an die Inflationsentwicklung angepaßt wurden, war eine Straffung angebracht, die auf eine bessere Administrierbarkeit abzielt. Dies wird durch eine Streichung diverser Ausnahmebestimmungen angestrebt.

Um den realen Studienbedingungen in Österreich besser zu entsprechen, soll die bisher sehr schematisch festgelegte Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe in Studienrichtungen, in denen es erfahrungsgemäß zu studienbetriebsbedingten Verzögerungen kommt, flexibilisiert werden. Dies kann durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers sowie durch eine weniger starre Zurechnung der Toleranzsemester zu den einzelnen Studienabschnitten geschehen.

Die grundsätzliche Entscheidung, die Studienfinanzierung nicht durch Elemente des Darlehenssystems anzureichern, wurde nach genauer Prüfung der Situation in vergleichbaren europäischen Ländern getroffen. Es zeigte sich nämlich, daß der Trend zu Darlehen bereits rückläufig ist und jene Länder, die Darlehen anstelle von Zuschüssen vorsehen, zum Teil bereits wieder davon abgekommen sind (Deutschland) bzw. Probleme mit der Vollziehung der Rückzahlung haben (skandinavische Länder).

Neben diesen Kernbereichen der Reform werden mit dem vorliegenden Entwurf eine Reihe weiterer bildungspolitischer Ziele angestrebt.

Im Bereich der Beihilfen für Auslandsstudien wird die Kompetenz zur Gewährung, die bisher beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung liegt, dezentralisiert und der Studienbeihilfenbehörde übertragen, um angesichts der ständig wachsenden Zahl von Anträgen auch künftig eine rasche Bearbeitung zu gewährleisten.

In Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) war das Studienförderungsgesetz im Sinne des EWR-Rechts anzupassen. Diesem Erfordernis trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß in einer allgemeinen Bestimmung „EWR-Bürger“ den österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Studienförderungsmaßnahmen gleichgestellt werden, sofern dies auf Grund des Gleichbehandlungsgebotes erforderlich ist.

Betroffen sind vor allem Kinder von EWR-Staatsbürgern, deren Eltern in Österreich berufstätig sind.

Da die Gesamtzahl der vorgenommenen Änderungen das Ausmaß einer üblichen Novelle weit überstieg und zudem im Lichte der neueren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Klarstellungen im Gesetzestext erforderlich wurden, war die Erstellung eines neuen Gesetzentwurfes geboten. Dieser Entwurf ist nach den Legistischen Richtlinien 1990 mit dem Ziel einer klaren Strukturierung und besseren Lesbarkeit gestaltet worden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Gesetzentwurf des Studienförderungsgesetzes 1992 ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

## II. Kostenberechnung

Der für das neue Studienförderungsgesetz erforderliche Mehraufwand für gesetzliche Verpflichtungen von etwa 275 Millionen Schilling läßt sich etwa folgenden Teilbereichen zuordnen:

— Anhebung der Beihilfen für auswärtige Studierende ...	105 Mio.
— Anhebung der Beihilfen für Selbsterhalter und Studierende über 27 Jahre .....	50 Mio.
— Ausweitung des Bezieherkreises um 5 000 bis 6 000 Personen .....	80 bis 100 Mio.
— Verlängerung der Anspruchsdauer .....	25 Mio.
— Fahrtkostenbeihilfe .....	5 Mio.
	<hr/>
	265 bis 285 Mio.

Von dem Gesamtbetrag entfallen etwa 250 Millionen Schilling auf den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, etwa 20 Millionen Schilling auf den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und etwa 4 Millionen Schilling auf den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Für Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz wurden bisher etwa 1,8 Milliarden Schilling (ab 1992 etwa 2 Milliarden Schilling) jährlich zur Unterstützung der Eltern von Studierenden im Hochschulbereich ausgegeben. Nach groben Schätzungen kann angenommen werden, daß etwa 20% der auf diese Weise unterstützten Studierenden keinen adäquaten Studienfortgang aufweisen. Künftig soll im Familienlastenausgleichsgesetz ein Mindeststudienfortgang als Voraussetzung für die Gewährung von Familienbeihilfe normiert werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen werden dadurch etwa 20% der Aufwendungen bei Familienbeihilfen und Schülerfreifahrt für Studierende an Universitäten wegfallen.

Dies führt in weiterer Folge dazu, daß die an die Gewährung der Familienbeihilfe gebundenen Steuerermäßigungen der Eltern wegfallen und dadurch Steuer Mehreinnahmen in Höhe von rund 160 Millionen Schilling jährlich die Gesamtkosten der Gesetzesmaßnahmen wieder verringern werden. Die vorgesehene Verbesserung der steuerlichen Förderung von Familien wird zu einer Erhöhung dieser Einsparungen führen.

Bei einer entsprechenden Novellierung des FLAG kommt es somit nach der derzeitigen Rechtslage zu Mehrbelastungen des Bundesbudgets durch gesetzliche Verpflichtungen aus der Reform des Studienförderungswesens von insgesamt etwa 115 Millionen Schilling netto.

Die vorliegende Berechnung geht überdies von einer Erhöhung der Familienbeihilfe um 300 S monatlich für Kinder ab Vollendung des 19. Lebensjahres aus. Ohne diese Erhöhung ergäben sich für das Studienförderungsgesetz zusätzliche Mehrkosten von etwa 75 Millionen Schilling. Davon würden auf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 65 Millionen Schilling, auf das Bundesministerium für Unterricht und Kunst 8 Millionen Schilling und auf das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz 2 Millionen Schilling entfallen.

Ohne entsprechende Reform des Familienlastenausgleichsgesetzes beträgt der Mehraufwand daher etwa 350 Millionen Schilling.

Der Mehraufwand fällt zur Gänze im Jahr 1993 an. Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der Neuregelungen mit September 1992 ist für dieses Kalenderjahr mit zusätzlichen Budgetbelastungen in Höhe von etwa 30% des Mehraufwandes für 1993 zu rechnen.

Nach eingehenden Arbeitsplatzanalysen sind zur Bearbeitung von etwa 1 000 Anträgen auf Studienbeihilfe zwei Planstellen erforderlich, davon je eine im Fachdienst und eine im gehobenen Dienst.

Bisher wurden jährlich 26 000 Anträge bearbeitet. Geht man von einer Steigerung der Anträge auf Studienbeihilfe von 20 bis 30% (5 000 bis 8 000) aus, bedarf es zur ordnungsgemäßen Vollziehung mindestens zehn zusätzlicher Planstellen, die spätestens ab Beginn der Einreichfrist für das Wintersemester 1992/93 tatsächlich besetzt sein müssen.

Um den zu erwartenden höheren Arbeitsanfall infolge der Ausweitung des Bezieherkreises zu bewältigen, sind daher für die Studienbeihilfenbehörde mindestens erforderlich:

- 1 Programmierer für Umstellung, Erweiterung und Wartung der EDV-Programme,
- 1 Schreibkraft für die Stipendienstelle Wien
- 4 Planstellen für Sachbearbeiter VB I/c
- 4 Planstellen für Sachbearbeiter VB I/b

Da mit einem weiteren Ansteigen der Anträge durch das Bekanntwerden der zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten gerechnet werden muß, werden je nach Steigerung des Arbeitsanfalles im Sommersemester 1993 und im Wintersemester 1993/94 zusätzlich jeweils bis zu vier weitere Planstellen erforderlich sein.

In der Zentralleitung des BMWF ist ab Mitte 1993 durch die zu erwartende Steigerung der Rechtsmittel eine halbe Planstelle VB I/a notwendig.

Die Mehrkosten zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, wie etwa Erweiterung der Büroflächen, der Ausstattung der Arbeitsplätze sowie Bürobedarf, Porto, Telefon usw. werden jährlich etwa 6 Millionen Schilling betragen.

### III. Besonderer Teil

#### Zu den §§ 1 bis 5:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 1, der aus Gründen der Übersichtlichkeit in fünf Paragraphen unterteilt wurde. Damit soll auch eine bessere systematische Strukturierung erzielt werden.

#### Zu § 1:

Aus systematischen Gründen erfolgt zunächst eine Aufzählung aller Förderungsinstrumente nach dem Studienförderungsgesetz, gegliedert nach der Art der Vergabe. Auf die in Abs. 1 genannten Studienförderungen besteht ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, die in Abs. 2 genannten Förderungsmaßnahmen werden privatwirtschaftlich vergeben. Die Aufzählung war bisher dem Gesetz nicht explizit entnehmbar. Gegenüber der bisherigen Rechtslage treten keine inhaltlichen Änderungen ein.

Abs. 3 entspricht wörtlich § 1 Abs. 6 StudFG 1983 und stellt klar, daß die Gewährung von Studienbeihilfe den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern oder dem Ehegatten nicht beeinflusst.

Abs. 4 stellt eine sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergebende Klarstellung dar.

#### Zu § 2:

Die ausdrückliche Anführung des anspruchsberechtigten Personenkreises erfolgt aus systematischen Gründen an dieser Stelle. Inhaltliche Änderung gegenüber dem Studienförderungsgesetz 1983 sind nicht eingetreten.

#### Zu § 3:

Die Aufzählung in Abs. 1 ist identisch mit der bisherigen taxativen Aufzählung.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 1 Abs. 4 StudFG 1983. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, daß Privatschulen, die alljährlich um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ansuchen müssen, durch eine nicht zeitgerechte Erledigung ihres Ansuchens nicht benachteiligt werden sollen.

Abs. 3 und Abs. 4 bringen vereinfachende Verweisformen für den weiteren Gesetzestext.

#### Zu § 4:

Diese Bestimmung zählt jene ausländischen oder staatenlose Personen auf, die hinsichtlich der Studienförderungsmaßnahmen Österreichern gleichgestellt sind.

Abs. 1 nennt Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung im Bereich der EG werden vor allem Kinder von in Österreich berufstätigen Angehörigen der EWR-Staaten Anspruch auf Förderung haben. Die größere Zahl von Kindern österreichischer Staatsbürger, die in EWR-Staaten berufstätig sind, haben im Gegenzug Anspruch auf die in den jeweiligen Staaten vorgesehenen Studienförderungsmaßnahmen.

Weiters besteht ein Anspruch auf Förderungsmaßnahmen für jene EWR-Bürger, die nach einer längeren Berufstätigkeit in Österreich ein Universitätsstudium als berufliche Weiterbildung betreiben.

Abs. 2 entspricht dem § 1 Abs. 2 StudFG 1983. Wie bisher wird die Ablegung einer österreichischen Reifeprüfung Voraussetzung für die vorgesehene Gleichstellung sein, mit Ausnahme von Studien, für die eine Reifeprüfung als Zulassungsvoraussetzung nicht vorgesehen ist. Die Nostrifizierung eines ausländischen Reifezeugnisses reicht dafür nicht. Die Voraussetzung des gemeinsamen Aufenthaltsortes mit den Eltern in Österreich ist auch dann erfüllt, wenn der andere Elternteil verstorben oder unbekannt ist oder die Eltern als nicht in Wohngemeinschaft lebend im Sinne des Studienförderungsgesetzes anzusehen sind.

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden im Abs. 3 auch die Konventionsflüchtlinge in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Sie sind im Studienförderungsbe reich wie Inländer zu behandeln.

#### Zu § 5:

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 1 Abs. 3 StudFG 1983 und konkretisiert die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für die Gleichstellung von Kandidaten der Studienberechtigungsprüfung etwas näher.

Aus der systematischen Stellung ergibt sich wie bisher, daß die Gleichstellung für die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung sich nur auf Inländer beziehen kann.

Abs. 2 beinhaltet die Verordnungsermächtigung für die Studienförderung an Konservatorien. Die Regelung entspricht inhaltlich § 1 Abs. 5 StudFG 1983 und übernimmt aus systematischen Gründen auch den Regelungsinhalt des § 11 a Abs. 2 StudFG 1983.

#### Zu § 6:

§ 6 entspricht den in § 2 Abs. 1 StudFG 1983 definierten allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe.

Die Aufzählung der Voraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfe ist taxativ. Die folgenden Abschnitte des Gesetzes beziehen sich jeweils auf die einzelnen Voraussetzungen des § 6 und führen sie genauer aus.

#### Zu den §§ 7 bis 12:

In diesen Bestimmungen ist die soziale Bedürftigkeit (§ 6 Z 1) als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe konkretisiert.

#### Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 1 StudFG 1983. Die Ergänzungen beinhalten nur Klarstellungen.

Abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens konstituiert Abs. 2 als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Voraussetzungen in sozialer Hinsicht nicht den Entscheidungszeitpunkt, sondern den Zeitpunkt der Antragstellung. Das heißt, daß die Prüfung des Anspruches nach Lage der mit dem Antrag erbrachten Nachweise zu erfolgen hat. Da der Anspruch auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist, soll die Beurteilung nicht von der Zufälligkeit des Entscheidungszeitpunktes abhängen, der (vor allem bei Rechtsmittelverfahren) häufig erst nach dem Anspruchszeitraum liegt. Die nunmehr ausdrückliche Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

#### Zu § 8:

Die Bestimmungen entsprechen fast wörtlich dem § 4 StudFG 1983.

Der Einkommensbegriff des Studienförderungsgesetzes ist wie bisher jener des Einkommensteuergesetzes 1988 mit in § 9 und § 10 festgelegten

Modifikationen. Der Charakter der Verweisung ist nicht dynamisch.

Geringfügige Änderungen gegenüber dem StudFG 1983 sind lediglich im Abs. 4 enthalten, der eine Reihe von Freibeträgen bei der Berücksichtigung des Einkommens von Schülern und Studierenden festlegt. Die Obergrenze wurde von 47 000 S auf 50 000 S hinaufgesetzt und damit der allgemeinen Geldwertentwicklung angepaßt. Die begünstigende Bestimmung für Ferialeinkünfte setzt voraus, daß die Einkünfte ausschließlich während der Hauptferien erzielt wurden.

Für die gesamten Einkünfte aus Ferialtätigkeit von Studienbeihilfenbeziehern besteht unter Berücksichtigung der Freibeträge in den §§ 8 Abs. 4, 31 Abs. 4 und 32 Abs. 4 Z 2 eine Freigrenze von insgesamt 98 000 S. Darüber hinausgehende Einkünfte wirken sich auf die Höhe der Studienbeihilfe im nächstfolgenden Kalenderjahr mindernd aus.

#### Zu den §§ 9 und 10:

Die Hinzurechnungsbestimmungen des § 9 entsprechen inhaltlich dem § 5 StudFG 1983 und zielen wie bisher darauf ab, aus dem von Lenkungseffekten und subventionspolitischen Überlegungen geprägten Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes ein Einkommen herauszuschälen, das die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Personen sowie des Studienbeihilfenbeziehers wiedergibt.

§ 10 entspricht wörtlich § 7 StudFG 1983. Durch den Pauschalierungsausgleich sollen die faktisch bestehenden Begünstigungen durch eine pauschale Gewinnermittlung ausgeglichen werden.

Auf die umfassenden Erläuterungen zur Novelle 1989 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 304/1989, wird verwiesen.

#### Zu § 11:

Die Abs. 1 und 2, die den üblichen Nachweis des Einkommens anlässlich der Antragstellung regeln, wurden gegenüber der entsprechenden Bestimmung des § 3 Abs. 2 StudFG 1983 ohne inhaltliche Änderung sprachlich neu gefaßt. Grundsatz ist weiterhin, daß das Einkommen des letztvergangenen bzw. letzterfaßten Kalenderjahres maßgeblich ist.

Die Abs. 3 bis 5 behandeln von dieser grundsätzlichen Vorgangsweise abweichende Sonderfälle, die bisher in § 3 Abs. 3 bis 5 StudFG 1983 geregelt waren.

Die in Abs. 3 festgelegte Schätzung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr ist nur in den taxativ aufgezählten Gründen zulässig, die um die

Fälle des Konkurses und die Einschränkung der Berufstätigkeit des Studierenden erweitert wurden, sofern es sich um eine voraussichtlich dauernde oder zumindest längerfristige Einkommensverminderung handelt. Kurzfristige Einkommenseinbußen von weniger als einem Jahr bleiben daher außer Betracht, weil dann auch Einkommenserhöhungen zu berücksichtigen wären.

Dies bedeutet zugleich, daß die Verringerung bei einer Gegenüberstellung ins Gewicht fallen muß. Dies wird bei Veränderungen der Beihilfen um etwa zehn Prozent der Fall sein.

Heranzuziehen ist bei der Schätzung das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Antragstellung. Das Ereignis, das für die Verminderung ursächlich war, muß nicht im maßgeblichen Kalenderjahr, sondern kann auch bereits früher eingetreten sein.

Um die Ermittlung eines fiktiven Einkommens handelt es sich bei der Bestimmung des Abs. 4. Verstirbt ein Elternteil des Studierenden im Kalenderjahr vor der Antragstellung oder im laufenden Kalenderjahr, aber noch vor Einbringung des Antrages, ist sein Einkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen. Als Äquivalent ist das um die anfallenden Pensionen erhöhte Einkommen der anderen im Studienbeihilfenverfahren maßgeblichen Personen zu berücksichtigen. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß das nach dem Todesfall bezogene Gesamteinkommen jeder Person während des gesamten laufenden Kalenderjahres bezogen worden wäre. Rein rechnerisch ist somit das aktuelle Monatseinkommen für die Berechnung mit vierzehn zu multiplizieren.

Abs. 5 enthält die begünstigende Sonderbestimmung, daß bei Studierenden (bzw. deren Ehegatten), die ihre Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Studiums für mindestens ein Jahr aufgegeben haben, dieses Einkommen aus Berufstätigkeit des Vorjahres nicht für die Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehen ist. Dies bedeutet, daß allfällige andere Einkommen wie etwa eine Waisenspension, die nicht aus Berufstätigkeit resultiert, im darauffolgenden Kalenderjahr zur Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehen ist. Als Aufgabe der Berufstätigkeit gilt auch ein Karenzurlaub, der zumindest ein Jahr umfaßt. Diese Begünstigung gilt ausdrücklich nur für den erstmaligen Bezug von Studienbeihilfe, um Mißbräuche zu vermeiden.

Anlässlich der Beantragung ist eine Erklärung abzugeben, daß ab Bezug der Studienbeihilfe für mindestens ein Jahr keine Berufstätigkeit ausgeübt werden wird. Eine dieser Erklärung widersprechende Aufnahme einer Berufstätigkeit führt zu einem Ruhen des Anspruches gemäß § 49 Abs. 4.

**Zu § 12:**

Die Abs. 1 und 2 entsprechen wörtlich § 7 Abs. 1 und 2 StudFG 1983, der Abs. 3 dem § 3 Abs. 2 StudFG 1983.

Der in Abs. 4 normierte absolute Ausschließungsgrund vom Anspruch auf Studienbeihilfe war in § 13 Abs. 13 lit. a StudFG 1983 an systematisch unrichtiger Stelle eingeordnet. Durch die nunmehrige Einfügung ist auch klargestellt, daß der Ausschließungsgrund für alle Studienbeihilfenwerber gilt. Zugleich wurde die Obergrenze des vermögensteuerpflichtigen Vermögens, das den Anspruch ausschließt, von 400 000 S auf 500 000 S angehoben, was im Hinblick auf den geänderten Lebensstandard und die veränderten Einheitswerte geboten war.

**Zu den §§ 13 bis 15:**

Diese Bestimmungen enthalten genauere Ausführungen zum Begriff des Studiums.

**Zu § 13:**

Die Begriffsbestimmung des Abs. 1 stellt klar, daß das Studium die Gesamtheit der zur Erreichung eines Studienzieles erforderlichen Verbindung von Studienrichtungen ist, die sich aus den jeweiligen Studienvorschriften (Studienpläne, Lehrpläne usw.) ergibt. Daraus folgt, daß jede Änderung einer der kombinationspflichtigen Studienrichtungen einen Studienwechsel darstellt, weiters aber auch, daß das Doktoratsstudium ein eigenes Studium darstellt.

Die Definition der vorgesehenen Studienzzeit verweist auf die einschlägigen Studienvorschriften und die darin festgesetzte Zahl von Semestern oder Schuljahren, die für ein Studium oder einen Studienabschnitt mindestens (unbeschadet allfälliger Verkürzungen) absolviert werden müssen.

**Zu § 14:**

Die Bestimmung entspricht wörtlich § 2 Abs. 5 StudFG 1983. Der letzte Satz wurde zur Klarstellung hinzugefügt. Er orientiert sich an der bisher geübten Vollzugspraxis.

**Zu § 15:**

Die Abs. 1 und 2 entsprechen § 2 Abs. 2 lit. a und b StudFG 1983. Sie betreffen Ausnahmen von der Bestimmung des § 6 Z 2, die einen Studienabschluß als Ausschließungsgrund vom Anspruch auf Studienbeihilfe vorsieht.

Erweiternd gegenüber der bisherigen Regelung sind neben den Kurzstudien auch Hauptstudiengänge an Konservatorien begünstigt, sofern sie in ein Studium an einer Kunsthochschule zur Gänze eingerechnet werden.

**Zu den §§ 16 bis 25:**

Diese Bestimmungen betreffen Konkretisierungen der Anspruchsvoraussetzung des § 6 Z 3, des günstigen Studienerfolges.

**Zu § 16:**

Dieser Zielparagraph faßt die verschiedenen Bereiche der Anspruchsvoraussetzung „günstiger Studienerfolg“ unter Verweis auf die im folgenden vorgenommene Konkretisierung zusammen. Damit ist klargestellt, daß sowohl Studienwechsel als auch die Einhaltung der Anspruchsdauer und die Ablegung von Prüfungen unter den Oberbegriff des günstigen Studienerfolges fallen.

Der günstige Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe ist in engem Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu sehen. Primär sind die Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der Weiterbildung ihres Kindes verpflichtet. Mangels entsprechender Möglichkeiten der Eltern übernimmt die öffentliche Hand die Teil- oder Vollfinanzierung für ein Studium. Damit ergibt sich als Konsequenz aber auch die Übernahme von Grundsätzen des Unterhaltungsrechtes in das Studienförderungsrecht.

Für die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern, die eine Weiterausbildung auf sich nehmen, hat die Zivilrechtsjudikatur folgende Voraussetzungen konkretisiert: die grundsätzliche Fähigkeit für die gewählte Ausbildung und das ernsthafte und zielgerichtete Bestreben, den Abschluß der Ausbildung zu erreichen. Die im Studienförderungsgesetz genannten Komponenten des Studienerfolges orientieren sich an dieser Leitlinie.

**Zu § 17:**

Bisher war der mehrfache Studienwechsel als Ausschließungsgrund vom Beihilfenanspruch in § 2 Abs. 3 lit. a StudFG 1983 geregelt.

Die neue Regelung enthält Verschiebungen bei der Zulässigkeit von Studienwechseln und bedeutet zugleich eine Verwaltungsvereinfachung. Da erfahrungsgemäß Studienwechsel in der Anfangsphase, also vor Ablegung der ersten Diplomprüfung bzw. in den ersten zwei Studienjahren, infolge von Orientierungsschwierigkeiten häufiger sind, wurde die Zahl der zulässigen Studienwechsel auf insgesamt zwei erweitert, ohne dabei Einschränkungen vorzusehen. Andererseits ist ein Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung künftig grundsätzlich mit dem Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe verbunden. Dies soll Mißbräuche ausschließen, die auf eine Umgehung des § 6 Z 2 abzielen und die faktische Finanzierung eines zweiten Studiums bezwecken.

Abs. 2 sieht in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Einschränkungen des Studienwechsels vor. Die vollständige Einrechnung der Vorstudien (das sind sämtliche Studien, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels inskribiert wurden und im Sinne des § 14 StudFG maßgeblich sind) beim Studienwechsel macht diesen unbeachtlich. Dies begünstigt insbesondere Studienwechsel zwischen Studienrichtungen, deren erste Studienabschnitte weitgehend identisch sind; in diesem Fall ist ein Studienwechsel auch unmittelbar nach der ersten Diplomprüfung konsequenzlos möglich. Erweiternd ist für diesen Fall sogar dann ein Wechsel ohne Folgen, wenn die Vorstudien bis auf ein Semester angerechnet werden.

Die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gilt in keinem Fall als Studienwechsel.

#### Zu § 18:

Die Einhaltung einer angemessenen Studienzzeit als Bestandteil des günstigen Studienerfolges ist grundsätzlich Voraussetzung für den Studienbeihilfenanspruch. In den Abs. 1 und 2 ist diese generelle Regelung und die Definition der Anspruchsdauer in Abhängigkeit von der gesetzlich vorgesehenen Studienzzeit festgelegt. Die generelle Anspruchsdauer ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 19 zu verlängern.

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen inhaltlich § 2 Abs. 3 lit. b bis d StudFG 1983.

Neu sind die in den Abs. 4 und 5 eingefügten Bestimmungen, die eine Flexibilisierung der Anspruchsdauer gegenüber dem bisherigen etwas zu starren Schema ermöglichen sollen. Insbesondere wurde beim Studienförderungsgesetz 1992 die Erfahrungstatsache berücksichtigt, daß häufig das Toleranzsemester im ersten Studienabschnitt nicht ausgenutzt wird, dann aber der zweite Studienabschnitt nicht innerhalb der Anspruchsdauer abzuschließen ist. Dies wird nun zum einen dadurch ausgeglichen, daß das Toleranzsemester des ersten Studienabschnittes, sofern es nicht in Anspruch genommen wurde, in den zweiten Studienabschnitt mitgenommen werden kann. Somit verlängert sich die Anspruchsdauer dieses Abschnittes um insgesamt zwei Semester gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Studienzzeit.

Darüber hinaus sieht der inhaltlich neue Abs. 5 eine weitere Möglichkeit zur spezifischen Gestaltung der Anspruchsdauer jeder Studienrichtung vor. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es Studienrichtungen, die wegen des überproportionalen Zustromes von Studierenden sowie der sich daraus ergebenden Personal- und Raumknappheit generell nicht innerhalb der im Studienförderungsgesetz festgelegten Anspruchsdauer absolviert werden können. Es sind dies Fälle, wo wegen der genannten Mängel

der Zugang zu bestimmten Pflichtlehrveranstaltungen beschränkt wird, sodaß im Studienablauf ein Engpaß und ein von den Studierenden nicht zu vertretender Verzögerungseffekt eintritt, der in weiterer Folge zum Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe führt. Ähnliches kann infolge notorischer Verzögerungen durch die Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen eintreten. Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung soll auf solche spezifischen Studienbelastungen in bestimmten Studienrichtungen Rücksicht nehmen.

Die Verordnung gemäß § 18 Abs. 5 wird bei Studienrichtungen mit Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen jedoch nur dann Anwendung finden, wenn von Studienbelastungen auszugehen ist, die bereits längere Zeit vorliegen und voraussichtlich noch weiterhin bestehen werden. Kurzfristige Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen können wie bisher durch Verfahren gemäß § 19 Abs. 6 berücksichtigt werden. Die Verlängerung der in der Verordnung zu erweiternden Anspruchsdauer ist mit einem Semester pro Studienabschnitt begrenzt; im Einzelfall besteht überdies die Möglichkeit, die Anspruchsdauer individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienbelastungen auch zusätzlich zu erweitern.

#### Zu § 19:

Diese Bestimmung faßt die individuelle Erweiterung der Anspruchsdauer unter Berücksichtigung spezifischer Studienbehinderungen zusammen und entspricht mit einigen inhaltlichen Modifikationen dem § 2 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 StudFG 1983.

Die wichtigen Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen, wurden gegenüber § 2 Abs. 3 letzter Satz StudFG 1983 erweitert, das Nachweisverfahren vereinfacht. Dies betrifft die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer um maximal zwei Semester führt, ohne daß es eines gesonderten Nachweises für die konkrete Studienbehinderung bedarf. Diese Regelung trägt der Erfahrung Rechnung, daß die Obsorge für ein Kleinkind regelmäßig eine erhebliche zeitliche Belastung und eine Beeinträchtigung des Studienverlaufes bedeutet. Damit genügt für die Verlängerung der Anspruchsdauer lediglich der Nachweis, daß ein Kind unter drei Jahren mit dem Studierenden im gemeinsamen Haushalt lebt, zu dessen Pflege er gesetzlich verpflichtet ist. Um Berücksichtigung finden zu können, muß allerdings die Erziehungszeit eines Kindes unter drei Jahren in die Anspruchsdauer jenes Studienabschnittes fallen, für den länger Studienbeihilfe bezogen werden soll. Die Pauschalierung der Kindererziehungszeit bedeutet

andererseits aber auch, daß die Anspruchsdauer nicht um mehr als zwei Semester innerhalb eines Studiums unter diesem Titel verlängert werden kann. Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, daß bei einer gänzlichen Behinderung durch die Kindererziehung nicht mehr von einer Studientätigkeit gesprochen werden kann und damit die Studienbeihilfe ruhen würde.

Verfahrensmäßig führt dies zur Vereinfachung, daß in diesen Fällen ein Ermittlungsverfahren nicht zwingend erforderlich ist, da der entsprechende Nachweis bereits bei der Antragstellung erbracht und vom Sachbearbeiter berücksichtigt werden kann.

Im Unterschied zur Kindererziehung gilt für alle anderen wichtigen Gründe wie bisher, daß nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Ereignis und der Beeinträchtigung des Studienfortganges vorliegen muß. Dies bedeutet, daß die Einhaltung der Anspruchsdauer erst durch den Eintritt des Ereignisses unmöglich gemacht wurde; ohne dieses Ereignis wäre demnach die Einhaltung der Anspruchsdauer mit größter Wahrscheinlichkeit möglich gewesen. Die Grundlage für diese Prognose des hypothetischen Studienerfolges kann nur aus dem bisherigen Studienverlauf gewonnen werden. In diesen Fällen wird ein Ermittlungsverfahren unumgänglich sein, das — auf einer Darstellung des Studien- und Prüfungsverlaufes aufbauend — die Auswirkung des wichtigen Grundes auf den Studienfortgang aufzeigt.

Die Aufzählung der wichtigen Gründe, die zu einer Rechtfertigung der Überschreitung der Anspruchsdauer führen, ist wie bisher taxativ. Die unter Abs. 2 Z 3 angeführte Generalklausel stellt in ihrer Formulierung weiterhin auf ein „Verschulden“ des Studierenden ab. Als Maßstab für dieses Verschulden wird § 5 Abs. 3 und 4 AHStG heranzuziehen sein. Demnach haben die Studierenden ihre Studien nach den Vorschriften der besonderen Studiengesetze, der Studienordnungen und der Studienpläne einzurichten und sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen. Für Studienbeihilfenbezieher wird als weitere Richtschnur der Studieneinteilung auch das Studienförderungsgesetz heranzuziehen sein. Von der Verpflichtung, sich nach diesen Bestimmungen zu richten, befreien nur Umstände, die die Dispositionsfähigkeit des Studierenden über seinen Studienablauf weitgehend ausschalten.

Die Frage der Unvorhersehbarkeit oder Unabwendbarkeit des geltend gemachten Ereignisses ist besonders bei der Ableistung von Zivil- und Präsenzdienst zu beachten. Dieser ist seiner Natur nach grundsätzlich nicht unvorhergesehen. Hinsichtlich der Abwendbarkeit ist entscheidend, ob im konkreten Fall die Ableistung aufgeschoben werden kann. Im übrigen ist hinsichtlich der Begriffe auf § 71 AVG zu verweisen.

Die in Abs. 5 festgestellte Berücksichtigung wichtiger Gründe ausschließlich für die Anspruchsdauer ist lediglich eine Klarstellung und entspricht der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

In den Abs. 6 bis 8 wird ein besonderes Verfahren zur Verlängerung der Anspruchsdauer bzw. zur Nachsicht vom Anspruchsverlust in Folge qualifizierter Überschreitung der Anspruchsdauer festgelegt. Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 2 Abs. 4 StudFG 1983.

Die Neuformulierung erfolgt auf Grund von Rechtsgrundsätzen, die der Verwaltungsgerichtshof in einem 1991 ergangenen Erkenntnis aussprach. Diese bezogen sich insbesondere darauf, daß nach der bisher geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 lit. a (nunmehr § 19 Abs. 6 Z 1) unklar blieb, ob bei der Gewährung von Studienbeihilfe für ein zusätzliches Semester auch die Festlegung der Studienbeihilfe durch den zuständigen Bundesminister erfolgt oder ob dies durch die Studienbeihilfenbehörde zu geschehen hat. Durch die Neuformulierung ist klargestellt, daß das Verfahren vor dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung lediglich die Anspruchsdauer als ein Element des Anspruches auf Studienbeihilfe betrifft, während die Gewährung von Studienbeihilfe und damit die Festlegung ihrer Höhe durch die Studienbeihilfenbehörde zu erfolgen hat. Auch im Sinne des Rechtsschutzbedürfnisses des Studienbeihilfenbeziehers ist die nunmehrige Lösung günstig, da sie dem Anspruchsberechtigten ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Festlegung der Studienbeihilfe ermöglicht.

Für das Antragsverfahren ergibt sich aus der Textierung („weiteres Semester“) eine weitere Voraussetzung. Studienbeihilfe für ein Zusatzsemester gemäß § 19 Abs. 6 Z 1 kann gewährt werden, wenn nach einem abgewiesenen Studienbeihilfenantrag in jenem Semester, das auf das letzte Semester der generellen Anspruchsdauer folgt, ein Antrag auf Zusatzsemester gestellt wird.

Für die über Anträge gemäß Abs. 6 entscheidende Behörde ist als Maßstab der Beurteilung konsequenterweise der bisherige Studienerfolg heranzuziehen. Auf Grund des Studienfortganges hat die Behörde zu entscheiden, ob damit gerechnet werden kann, daß innerhalb der (allenfalls verlängerten) Anspruchsdauer das Studium bzw. der Studienabschnitt abgeschlossen werden kann. Dies wird mit Sicherheit nicht der Fall sein, wenn bei Beantragung eines Zusatzsemesters noch so viele Prüfungen fehlen, daß ihre Ablegung innerhalb des Zusatzsemesters unmöglich erscheint.

Durch die neue Textierung ist klargestellt, daß es sich dabei nicht um eine Ermessensentscheidung handelt. Vielmehr besteht unter den gegebenen Voraussetzungen (überwiegendes Vorliegen wichtiger Gründe und ansonsten ein zumindest durch-

schnittlicher Studienfortgang, der zu einer günstigen Studienprognose führt). Anspruch auf eine positive Entscheidung.

Verfahrensrechtliche Besonderheiten, die sich aus der spezifischen Konstruktion der Verlängerung der Anspruchsdauer ergeben, sind in den Abs. 7 und 8 geregelt, ohne daß es im Ergebnis zu einer Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage kommt.

#### Zu § 20:

Die Bestimmung entspricht § 8 StudFG 1983.

Wie bisher ist nach den ersten beiden Semestern jedes Studiums (jeder Studienrichtung) ein bestimmter, durch eine entsprechende Verordnung festgelegter Studienerfolg zu erbringen. Diese Nachweispflicht, die für den weiteren Bezug von Studienbeihilfe Voraussetzung ist, trifft den Studierenden somit nach jedem Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 3. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen ist aus jeder einzelnen Studienrichtung der volle, vorgeschriebene Studiennachweis zu erbringen; der in einer kombinationspflichtigen Studienrichtung fehlende Studienerfolg kann nicht durch ein Mehr an nachgewiesenen Prüfungen aus einer zweiten kombinationspflichtigen Studienrichtung ersetzt werden.

Im weiteren Verlauf des Studiums sind einzelne Prüfungsnachweise nicht mehr erforderlich, es reicht die Absolvierung der Diplomprüfung innerhalb der nunmehr in § 18 definierten Anspruchsdauer aus.

Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 3 lit. g StudFG 1983, ohne daß inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden. Durch sprachlich präzisere Fassung ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß es sich bei dem darin formulierten Ausschließungsgrund um einen absoluten Ausschluß vom Anspruch auf Studienbeihilfe auch für später folgende Studien handelt.

#### Zu § 21:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9, erweitert um die Regelung des Abs. 2, die den § 2 Abs. 3 lit. g StudFG übernimmt (siehe oben zu § 20).

#### Zu § 22:

Die Bestimmung ist identisch mit § 10 StudFG 1983. Im einzelnen bedeutet dies, daß für die im Bereich der Erzdiözese Wien gelegenen Theologischen Lehranstalten die für Studierende an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien geltenden Bestimmungen anzuwenden sind; für den Bereich der Erzdiözese Salzburg gelten entsprechend die Bestimmungen wie an der

Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Salzburg.

#### Zu § 23:

Die Bestimmung entspricht § 11 StudFG 1983, erweitert um Teile der Lehramtsprüfung und der Diplomprüfung als mögliche Studiennachweise. Dies ist vor allem für Studierende von Bedeutung, die die anderen vorgesehenen Studiennachweise schon zu einem früheren Zeitpunkt erworben haben.

#### Zu § 24:

§ 24 ist identisch mit § 11 a Abs. 1 StudFG 1983. Die dem § 11 a Abs. 2 StudFG entsprechende Regelung wurde aus systematischen Gründen nun in § 5 Abs. 2 getroffen.

#### Zu § 25:

§ 25 ist identisch mit § 12 StudFG 1983, erweitert um die § 2 Abs. 3 lit. e StudFG 1983 entsprechende Bestimmung über den Ausschluß vom Schulbesuch.

#### Zu den §§ 26 bis 29:

Diese Bestimmungen, die dem § 13 StudFG 1983 entsprechen und eine klarere Struktur erhalten haben, beinhalten ein Kernstück der Reform. Die neu festgelegten Höchststudienbeihilfen berücksichtigen im Unterschied zur bisherigen Regelung auch die indirekte Förderung durch die Familienbeihilfe und verknüpfen somit direkte und indirekte Studienförderung. Wie der internationale Vergleich von Studienförderungssystemen bewiesen hat, ist eine Aufsplitterung in unterschiedliche Förderungssysteme in den meisten europäischen Ländern nicht mehr üblich. Ziel dieser tiefgreifenden Änderung ist eine umfassende soziale Absicherung der Studierenden durch die Studienbeihilfe, die den Zwang zur Berufstätigkeit aus finanziellen Motiven und damit eines der häufigsten Motive für den Studienabbruch beseitigen soll.

Die betragsmäßige Festlegung der jeweiligen Höchststudienbeihilfen geht davon aus, daß mit einem jährlichen Finanzierungsrahmen von 54 000 S für Studierende, die bei den Eltern am Studienort wohnen können, und von jährlich 84 000 S für Studierende, die eine eigene Wohnung am Studienort nehmen müssen, das Auslangen zu finden ist. Dies entspricht zwölfmal 4 500 S bzw. 7 000 S. Für auswärtige Studierende liegt der Jahresbetrag etwa 4 000 S unter der entsprechenden Mindestpension nach dem ASVG. Die Zuschläge für verheiratete bzw. unterhaltspflichtige Studierende mit Kindern sowie für behinderte Studierende sind grundsätzlich beibehalten worden.

Bei der legislativen Ausformulierung der neuen Regelung wurden anstelle der bisherigen einzelnen Grund- und Erhöhungsbeträge, die sich zum jeweiligen zustehenden Betrag der Studienbeihilfe summierten, Höchststudienbeihilfen für die einzelnen Fälle festgelegt. Der Regelungsinhalt des äußerst umfangreichen § 13 StudFG 1983 wird nunmehr in den Paragraphen 26 bis 32 wiedergegeben. Damit soll eine leichtere Nachvollziehbarkeit bei der Berechnung der Studienbeihilfe und eine bessere Lesbarkeit erzielt werden.

#### Zu § 26:

Diese Bestimmung legt in den Abs. 1 und 2 die beiden wesentlichsten Fälle fest:

- Studienbeihilfenbezieher, die bei den Eltern wohnen können;
- Studienbeihilfenbezieher, die wegen der Entfernung zum Studienort einen eigenen Wohnsitz am Studienort gründen müssen.

Durch die klarere Formulierung des Abs. 2 ist die bisher durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vertretene Linie auch aus dem Text klar ersichtlich. Für den Erhöhungsbetrag ist erforderlich, daß die Begründung des Wohnsitzes am Studienort wegen und zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfolgt sein muß. Eine Ausnahme wird jedoch dann zu machen sein, wenn Studierende bereits bisher, getrennt von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, am Studienort einen Wohnsitz gegründet haben, weil sie auch während der vorangehenden Ausbildung (Höhere Schule) aus Entfernungsgründen am nunmehrigen Studienort wohnen mußten.

Die im Begutachtungsverfahren vielfach geforderte höhere Studienbeihilfe auch für den Fall, daß Studierende ohne zwingende Notwendigkeit eine eigene Wohnung beziehen, konnte schon aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Es kann im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nicht Aufgabe der Studienförderung sein, der öffentlichen Hand Kosten zu übertragen, die selbst in wohlhabenden Familien von den Eltern billigerweise nicht abverlangt werden können und auch in der Unterhaltsjudikatur keine Deckung finden.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen dem § 13 Abs. 4 und 5 StudFG 1983.

#### Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt den Sonderfall der Selbsterhalter; das sind Studierende, die sich durch eine bestimmte Zeit aus eigenen Einkünften selbst erhalten und häufig die Studienzugangsvoraussetzungen erst im zweiten Bildungsweg erworben haben.

Die Zeiten des Selbsterhaltes (mindestens vier Jahre) müssen vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe vorliegen. Unter diesem Zeitpunkt ist der erste Tag jenes Monats zu verstehen, für den erstmals innerhalb eines Semesters generell Studienbeihilfe ausbezahlt wird (s. § 47).

Neu sind Klarstellungen gegenüber dem bisherigen Gesetzestext, daß Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes für den Zeitraum des nachzuweisenden Selbsterhaltes heranzuziehen sind. Gleichzeitig ist auch das Mindesteinkommen, bei dem ein Selbsterhalt gegeben ist, durch den Verweis auf die Höhe der Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter definiert.

Auf Grund einer Anregung im Begutachtungsverfahren wird ergänzend als Voraussetzung für die Qualifikation als Selbsterhalter verlangt, daß der Studierende nicht im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern lebt. Eine andere Regelung würde dem Zweck der Begünstigung, die ja erhöhte Lebenshaltungskosten, insbesondere Wohnungskosten, abdecken soll, zuwiderlaufen.

Durch das neue integrierte System der Studienbeihilfe sind insbesondere die meist über 27 Jahre alten Selbsterhalter erheblich bessergestellt, da die Familienbeihilfen, die als indirekte Förderung den Selbsterhaltern bisher nicht zugute kamen, nun durch die Einbeziehung in das Gesamtsystem zu einer überproportionalen Erhöhung der Studienbeihilfen für Selbsterhalter führen.

#### Zu § 28:

Die erhöhte Studienbeihilfe für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind (bisher § 13 Abs. 2 lit. d und e StudFG 1983), ist nicht zur Finanzierung des Lebensunterhaltes des Kindes bestimmt, sondern zur Abdeckung der erhöhten Wohnkosten, die durch die Familiengröße bedingt sind. Sie steht daher nur dann zu, wenn der Studierende einen eigenen Haushalt führt.

Zwingende Voraussetzung ist weiters die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung, die nicht durch die faktische Tätigkeit ersetzt werden kann. Diese Verpflichtung ergibt sich entweder auf Grund einer gesetzlichen Vermutung oder ist durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung (Beschluß, Urteil) oder durch außergerichtlichen Vergleich nachzuweisen.

#### Zu § 29:

Der Erhöhungsbetrag für behinderte Studierende ist der Höhe und der Formulierung nach aus dem § 13 Abs. 3 StudFG 1983 übernommen. Der Nachweis hat dabei grundsätzlich über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe zu erfolgen. Besteht

für die betreffende Person (infolge Altersgründen usw.) kein Anspruch auf Familienbeihilfe, sind ärztliche Bestätigungen über Art und Umfang der Behinderung einzuholen und auf Grund dieser Unterlagen zu beurteilen, ob eine gleichzuhaltende Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes vorliegt.

#### Zu den §§ 30 bis 32:

Diese Bestimmungen entsprechen mit sprachlichen Korrekturen und geringfügigen Änderungen dem § 13 Abs. 6, 11, 12 und 13 lit. c StudFG 1983. Sie regeln den Berechnungsvorgang für jeden Einzelfall. Dabei ist von der jeweils zustehenden Höchststudienbeihilfe auszugehen. Die abzuziehenden Unterhaltsbeträge errechnen sich in Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Einkommens unter Berücksichtigung von Absetzbeiträgen (für weitere Unterhaltspflichten) und Freibeträgen (zum Ausgleich unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit).

#### Zu § 30:

§ 30 ist eine der wesentlichen Bestimmungen des neuen Studienförderungsgesetzes. Dies betont zunächst die Zielbestimmung in Abs. 1, wonach die soziale Bedürftigkeit nicht nur Voraussetzung für die Studienbeihilfe dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach ist.

Abs. 2 führt jene Beträge an, die von der jeweils möglichen Höchststudienbeihilfe abzuziehen sind. Dies ist nach dem Integrationsmodell von direkter und indirekter Förderung auch der Betrag der Familienbeihilfe, auf die unter Berücksichtigung des Alters des Studierenden Anspruch bestünde. Die gesetzliche Formulierung ist so gewählt, daß unabhängig von der tatsächlichen Auszahlung der Familienbeihilfe der für Studierende dieses Alters zustehende Familienbeihilfenbetrag abgezogen wird. Unter dem Jahresbetrag der Familienbeihilfe ist jener zu verstehen, der zeitgleich mit der beantragten Studienbeihilfe ab dem jeweiligen Semester ausbezahlt wird bzw. würde, beginnend ab dem ersten Monat der Zuerkennung der Studienbeihilfe. Zu beachten ist dabei allerdings, daß die Familienbeihilfe durch zwölf Monate gebührt, die Studienbeihilfe nur durch zehn Monate. Diese Vorgangsweise ist auch deshalb gerechtfertigt, weil zahlreiche Studierende ihr Studium erst nach dem 27. Lebensjahr beenden.

Nicht abgezogen wird der Erhöhungsbetrag für behinderte Studierende, die ansonsten dadurch benachteiligt wären, daß ihnen die erhöhte Familienbeihilfe bei der Studienbeihilfe wieder abgezogen wird. Für Studierende über 27 Jahre besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese ist daher auch nicht abzuziehen, sodaß die Studienbei-

hilfe die entfallende Familienbeihilfe im vollen Ausmaß ersetzt.

Aus anderen Gründen entfallende Familienbeihilfe (wegen Zusatzverdienstes oder mangels Studienerfolges) soll nicht durch die Studienbeihilfe ersetzt werden. Die Studienbeihilfe wird sich ab dem Monat (auch während des Auszahlungszeitraumes) ändern, in dem eine altersbedingte Erhöhung oder Verringerung der Familienbeihilfe eintritt. Ein eigener Antrag des Studierenden, etwa auf Erhöhung der Studienbeihilfe wegen Vervollendung des 27. Lebensjahres, soll nicht erforderlich sein.

Die Regelung für Selbsterhalter in Abs. 3 entspricht inhaltlich in vollem Umfang den bisherigen Bestimmungen, die aber nun an einer Stelle übersichtlich zusammengefaßt sind.

Abs. 4 übernimmt teilweise die Regelungen des § 13 Abs. 11, erweitert sie aber im Sinne der angestrebten sozialen Gerechtigkeit um Unterhaltszahlungen geschiedener Ehegatten.

Der Betrag der Mindeststudienbeihilfe, also jener Betrag, der nach der Berechnung gemäß den §§ 30 ff. noch zur Auszahlung gelangt, wird in Abs. 6 mit monatlich 200 S festgesetzt. In Relation zu einer Höchststudienbeihilfe von monatlich 8 400 S für Selbsterhalter und auswärtige Studierende erscheint die Auszahlung von Monatsbeträgen unter 200 S als verwaltungsökonomisch nicht mehr gerechtfertigt. Die im Begutachtungsverfahren als Alternative vorgeschlagene Auszahlung in einem Jahresbetrag würde Probleme beim Ruhen und Erlöschen des Anspruches (Rückforderungen) verursachen oder für insgesamt weniger als 100 zusätzliche Beihilfenbezieher einen eigenen kostspieligen Verwaltungsaufwand erfordern.

Auch im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 lit. b des Hochschultaxengesetzes erscheint ein nicht zu geringer Betrag des „Mindeststipendiums“ sinnvoll. Nach der genannten Gesetzesbestimmung führt die Gewährung eines Mindeststipendiums aus Mitteln einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschülerschaft) zu einem Erlaß des Studienbeitrages. Je geringer der Betrag des Mindeststipendiums gemäß § 30 Abs. 6 ist, desto leichter fällt es, die Zahlung des Studienbeitrages gemäß § 11 Abs. 1 lit. b des Hochschultaxengesetzes zu vermeiden.

#### Zu § 31:

Diese Bestimmung entspricht § 13 Abs. 6 bis 8 StudFG 1983. Die Änderungen beziehen sich auf eine sprachlich klarere Darstellung und eine übersichtliche Strukturierung sowie eine Änderung der Beträge bei den zu berücksichtigenden Unterhalts- und Eigenleistungen von Eltern, Ehegatten und dem Studierenden selbst.

Die Neugliederung für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung bei den Eltern ist gegenüber dem bisherigen Tarif insoweit günstiger, als bisher bereits der Betrag der Bemessungsgrundlage, der 141 000 S überstieg, mit 35% als zumutbare Unterhaltsleistung gewertet wurde, während nunmehr diese Grenze erst bei 360 000 S ist. Dies führt gemeinsam mit der Anhebung der Höchststudienbeihilfen zu einer erheblichen Erweiterung des Bezieherkreises und auch zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Studienbeihilfen für auswärtige Studierende und Selbsterhalter.

Die privilegierende Bestimmung des Abs. 2 über eine geringere zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern als nach Abs. 1 ist aus dem § 13 Abs. 7 lit. b StudFG 1983 nahezu wörtlich übernommen. Im Interesse einer Klarstellung ist die schon bisher auch vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Auslegung, daß diese Bestimmung auf Selbsterhalter nicht anzuwenden ist, im Gesetzestext ausgesprochen.

Jener Betrag der Bemessungsgrundlage des Ehegatten, der für die zumutbare Unterhaltsleistung herangezogen wird, wurde im Abs. 3 von bisher 44 000 S auf 48 000 S jährlich angehoben.

Bei der zumutbaren Eigenleistung des Studierenden ist der Freibetrag mit 30 000 S im Jahr festgesetzt. Dieser Betrag entspricht der Höhe nach den bisherigen Beträgen in § 13 Abs. 6 lit. a StudFG 1983 (20 000 S) und § 13 Abs. 10 lit. a StudFG 1983 (10 000 S). Dieses Einkommen ermöglicht unter Berücksichtigung des Freibetrages von 18 000 S gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 ein monatliches Bruttoeinkommen von etwa 3 500 S, ohne daß eine Kürzung der Studienbeihilfe erfolgt.

#### Zu § 32:

§ 32 entspricht § 13 Abs. 9 und 10 StudFG 1983 und enthält insbesondere Erhöhungen der darin festgelegten Absetz- und Freibeträge.

Die Absetzbeträge, die zur Berücksichtigung der Familiengröße dienen, sind abhängig vom Alter sonstiger Personen, für die Unterhalt zu leisten ist. Dabei wurde eine Anhebung der einzelnen Beträge nach den durchschnittlich aufzuwendenden Lebenshaltungskosten vorgenommen.

Die in Abs. 4 vorgesehenen abzuziehenden Freibeträge dienen insbesondere zum Ausgleich dafür, daß unselbständig Berufstätige gegenüber selbständig Berufstätigen bei der Heranziehung des Einkommens durch die fehlende steuerliche Gestaltungsfreiheit benachteiligt sind. Beim Freibetrag für ausschließlich nichtselbständige Einkünfte ist eine Valorisierung vorgenommen worden.

#### Zu den §§ 33 bis 38:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 14 und 15 StudFG 1983, konkretisieren

aber die Regelungen über die Studienbeihilfenbehörde erheblich und fassen systematisch korrekt alle organisatorischen und kompetenzmäßigen Normen zusammen.

#### Zu § 33:

Diese Bestimmung übernimmt Regelungen aus § 14 Abs. 1 und 11 StudFG 1983.

#### Zu § 34:

Diese Bestimmung ist aus § 14 Abs. 1 StudFG 1983 übernommen. Bei Errichtung von Fachhochschulen an neuen Hochschulstandorten soll die Organisation der Studienbeihilfenbehörde ohne Gesetzesänderung durch Verordnung rasch angepaßt werden können.

Neu ist die Umbenennung der Außenstellen in Stipendienstellen. Mit dieser aussagekräftigeren Bezeichnung soll die Institution und ihre Zuständigkeit stärker im Bewußtsein der Öffentlichkeit verankert werden. Nach wie vor handelt es sich dabei nicht um eigene Behörden, sondern um dezentralisierte Einrichtungen der Studienbeihilfenbehörde.

Neu ist auch die gesetzliche Festlegung einer Stipendienstelle Wien. Das Gesetz folgt damit der faktisch bereits eingetretenen organisatorischen Trennung zwischen der (für ganz Österreich zuständigen) Studienbeihilfenbehörde mit Sitz in Wien und dem Teil der Behörde, der für die Betreuung der in Wien Studierenden zuständig ist.

#### Zu § 35:

Hier sind gegenüber dem StudFG 1983 erstmals explizit die Zuständigkeiten der Studienbeihilfenbehörde in Studienförderungsangelegenheiten, soweit sie nicht in Senaten zu besorgen sind, aufgezählt.

Darüber hinaus ist in Abs. 3 festgehalten, daß die Studienbeihilfenbehörde als Kristallisationspunkt studentischer Sozialangelegenheiten auch beratend in allgemeinen Fragen der Studienfinanzierung wirken soll. Dabei werden nicht fremde Kompetenzen wahrzunehmen sein, sondern sollen vor allem verlässliche Hinweise auf Zuständigkeiten und mögliche Hilfestellungen durch andere Institutionen gegeben werden.

#### Zu § 36:

§ 36 entspricht den derzeit im § 14 Abs. 1 StudFG 1983 festgelegten Zuständigkeitsregeln.

#### Zu den §§ 37 und 38:

Die Bestimmungen über die Einrichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Senate der

Studienbeihilfenbehörde fassen bisher im § 14 StudFG 1983 enthaltene Regelungen systematisch zusammen.

Die Senate sind willensbildende Organe der Studienbeihilfenbehörde und keine akademischen Kollegialorgane. Damit sind sie auch in die Weisungshierarchie der nach dem Studienförderungsgesetz zuständigen Behörden eingebunden (Art. 20 B-VG). Diese Weisungsgebundenheit der Senate besteht sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht. Oberstes weisungsbefugtes Organ in Studienförderungsangelegenheiten ist der jeweils für die Vollziehung zuständige Bundesminister. Eine allfällige Weisung eines Bundesministers an einen Senat ist auch dann zu befolgen, wenn der Senat bereits in einer Angelegenheit einen inhaltlich anderen Beschluß gefaßt hat, solange der dem Beschluß entsprechende Bescheid noch nicht erlassen (dh. zugestellt bzw. mündlich verkündet) ist. Die Ablehnung der Befolgung einer Weisung ist allerdings aus den in Art. 20 Abs. 1 B-VG genannten Gründen zulässig.

#### Zu den §§ 39 bis 46:

Das Verfahren in Studienbeihilfenangelegenheiten weist eine Reihe von Besonderheiten gegenüber dem AVG auf. Diese ergeben sich zum Teil daraus, daß über den Antrag wegen der gebotenen Raschheit auf Grund eines formalisierten Ermittlungsverfahrens mittels Datenverarbeitung entschieden wird, zum anderen daraus, daß sich der geltend gemachte Anspruch immer nur auf einen beschränkten Zeitraum (zwei Semester bzw. ein Studienjahr) bezieht.

#### Zu § 39:

Diese Bestimmung entspricht § 17 StudFG 1983 und enthält als einzige Neuerung eine Änderung des Antragszeitraumes während des Wintersemesters. Basierend auf der Erfahrungstatsache, daß während der Weihnachtsferien, die an Universitäten und Hochschulen bereits um den 17. Dezember beginnen, kaum mehr Anträge auf Studienbeihilfe eingebracht werden, wurde das Ende der Antragsfrist vom 30. Dezember auf den 21. Dezember vorverlegt. Dies führt im wesentlichen zu keiner Beschränkung bei der Verfolgung des öffentlich-rechtlichen Anspruches auf Studienbeihilfe, sondern soll eine gewisse Straffung des Parteienverkehrs herbeiführen. Dadurch kann bereits ab diesem Zeitpunkt, unbelastet vom Parteienverkehr, die intensive Aufarbeitung der noch offenen Studienbeihilfanträge in den Stipendienstellen erfolgen.

Abs. 7 entspricht wörtlich § 18 StudFG 1983. Gründe für die Erhöhung einer Studienbeihilfe können unter anderem sein:

- erhebliche Verringerung des Einkommens,

- Geburt von Geschwistern,
- Studienbeginn von Geschwistern.

Bei dem für die Erhöhung ursächlichen Ereignis muß es sich um ein Geschehen handeln, das unmittelbaren Einfluß auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Personen hat.

#### Zu § 40:

Gegenüber der Fassung des § 21 StudFG 1983 wurde die Textierung des letzten Satzes in Abs. 3 dahin gehend geändert, daß künftig klargestellt ist, daß die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden nur bei solchen Abgabenbescheiden ausgeschlossen ist, die der Studienbeihilfenbehörde vorliegen.

#### Zu § 41:

§ 41 faßt Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1, 17 Abs. 5 sowie 16 Abs. 1, 2 und 7 StudFG 1983 zusammen.

Die im Abs. 2 genannte Entscheidungsfrist von drei Monaten verkürzt die Frist für den Devolutionsantrag gemäß § 73 AVG auf drei Monate. Abweichend von § 73 AVG bemißt sich der Beginn der Frist allerdings nicht von der Einbringung des Antrages, sondern vom Zeitpunkt der Vollständigkeit des Antrages. Die Notwendigkeit dieser Sonderregelung ergibt sich aus der Besonderheit der umfangreichen formalisierten Nachweise, die dem Studienbeihilfantrag anzuschließen sind.

Abs. 3 legt fest, daß in bestimmten Fällen Prüfungen, die in den an die abgelaufene Anspruchsdauer anschließenden Ferien abgelegt wurden, der vorangegangenen Anspruchsdauer zugerechnet werden.

Dies bedeutet

- für den Fall des Erlöschens wegen Überschreitung der Anspruchsdauer (§ 50 Abs. 2 Z 1), daß dieses nicht eintritt, wenn die Prüfung in den an die Anspruchsdauer anschließenden Ferien abgelegt wurde;
- für den absoluten Ausschließungsgrund vom Studienbeihilfenanspruch wegen Überschreitung der Studienzeit (§§ 15 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2), daß es zur Einhaltung der Frist ausreicht, wenn die Prüfung in den an das letzte Semester der Frist anschließenden Ferien abgelegt wurde.

#### Zu den §§ 42 bis 45:

Diese Bestimmungen regeln das Vorstellungsverfahren, das bisher im § 16 StudFG 1983 nur umrißweise geregelt war, systematisch und umfassend.

Da es sich bei der Entscheidung über den Studienbeihilfenantrag um ein abgekürztes Verfahren handelt, das teilweise dem Mandatsverfahren gemäß § 57 AVG nachgebildet ist, steht als Rechtsmittel die Vorstellung zur Verfügung. Es ist also erforderlichenfalls ein neues Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Parteienghörs durchzuführen und von der Studienbeihilfenbehörde in erster Instanz nochmals zu entscheiden. Als Besonderheit des Studienbeihilfenverfahrens entscheidet über die Vorstellung gegen den monokratisch erlassenen Bescheid der Studienbeihilfenbehörde ein Kollegialorgan, der Senat der Studienbeihilfenbehörde.

Für die Vorstellung ist die behauptete Rechtswidrigkeit ausreichend, dh. eine inhaltliche Ausführung der Beschwerdepunkte ist — anders als im Berufungsverfahren — nicht erforderlich.

Im Gegensatz zur Regelung des § 57 AVG tritt auch der erste Bescheid mit Erhebung der Vorstellung nicht außer Kraft. Allenfalls gewährte Beihilfen können demnach weiter ausbezahlt werden.

Als weitere spezifische Besonderheit des Studienförderungsverfahrens ist eine dem § 64 a AVG (Berufungsvorentscheidung) nachgebildete Vorentscheidung über die Vorstellung vorgesehen. Die Studienbeihilfenbehörde kann innerhalb von zwei Monaten monokratisch über den Vorstellungsantrag im Sinne des Vorstellungsbegehrens entscheiden. Die Vorentscheidung ist also immer bei vollinhaltlicher Stattgebung über die Vorstellung zulässig; enthält die Vorstellung keine näheren Beschwerdepunkte, ist jede Entscheidung, die zugunsten des Vorstellungswerbers ausfällt, zulässig. In allen anderen Fällen ist die Vorstellung an den Senat weiterzuleiten und von diesem zu entscheiden. Die Begründung für diese sehr spezifische Verfahrensvorschrift liegt in der gebotenen Eile, den sozial bedürftigen Studierenden möglichst rasch zu helfen, da sonst das Studium nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden könnte.

Als Rechtsmittel gegen die Vorentscheidung über die Vorstellung ist der Vorlageantrag an den Senat vorgesehen, der zum Außerkrafttreten der Vorentscheidung führt.

#### Zu § 46:

§ 46 entspricht § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und 7 StudFG 1983. Anstelle der bereits durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1991 ausgeschlossenen Berufungsvorentscheidung besteht die Möglichkeit der Vorstellung über die Vorentscheidung (s. zu den §§ 42 bis 45). Rechtspolitisch maßgeblich für diese Lösung ist die spezifische Kompetenzverteilung innerhalb der Studienbeihilfenbehörde zwischen monokratisch und kollegial getroffenen

Entscheidungen. Die Anwendung der Berufungsvorentscheidung würde dazu führen, daß vor der (monokratisch entscheidenden) Berufungsinstanz der Senat zu entscheiden hätte. Da dieses Kollegialorgan jedoch nur periodisch, bei kleineren Unterrichtsanstalten nur ein- bis zweimal im Jahr, zusammentritt, würde die Berufungsvorentscheidung entgegen den Intentionen des Gesetzgebers zu einer Verzögerung statt der durch das AVG bezweckten Beschleunigung des Verfahrens führen. Bei der Vorentscheidung über die Vorstellung hingegen entscheidet ein monokratisches Organ (Referent der Studienbeihilfenbehörde) anstelle eines kollegial zusammengesetzten Organs (Senat). Damit konnte bereits im Studienjahr 1991/92 eine deutliche Verfahrensbeschleunigung erzielt werden.

#### Zu den §§ 47 bis 52:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 20 und 22 bis 25 StudFG 1983. Geregelt sind darin sowohl faktische Vorgänge (Auszahlung) wie auch rechtliche Besonderheiten, die Änderungen der mit Bescheid zugesprochenen Studienbeihilfe bewirken können.

#### Zu § 47:

Die Bestimmung entspricht § 20 StudFG 1983.

Einer Anregung des Begutachtungsverfahrens entsprechend wurde lediglich der bisherige § 20 Abs. 5 eliminiert, der die Auszahlung der Studienbeihilfe an minderjährige Studierende nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten festlegte. Da für das Studienförderungsverfahren die volle Handlungsfähigkeit auch minderjähriger Studierender festgelegt ist (§ 71), wurde diese Bestimmung obsolet.

#### Zu § 48:

Diese Bestimmung ist eine sprachlich verbesserte Übernahme des § 22 StudFG 1983.

Bei dem in Abs. 1 genannten dritten Semester, innerhalb dessen Antragsfrist der Studiennachweis zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung zu erbringen ist, handelt es sich um das objektiv gezählte übernächste, auf das erste inskribierte Semester folgende Semester. Dies gilt auch bei einem Studienwechsel oder bei einem Wechsel der Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung.

Die Inskription dieses dritten Semesters ist nicht erforderlich. Wie durch die Formulierung des § 18 Abs. 5 ausdrücklich klargestellt ist, entbindet das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht von der Verpflichtung zum Nachweis des Studienerfolges zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung.

#### Zu § 49:

§ 49 entspricht weitgehend § 23 StudFG 1983. Die Ruhensgründe sind im engen Zusammenhang

mit den Bestimmungen über die Rückzahlung (§ 51) zu sehen, da Studienbeihilfenbeträge, die während des Ruhens des Anspruches ausbezahlt wurden, zurückzuzahlen sind.

In Abs. 2 wurde der zeitliche Rahmen für die Ausnahme vom Ruhen während Auslandsstudien von zwei auf höchstens vier Semester erweitert.

Die in Abs. 3 festgelegte Beschäftigung als Ruhensgrund wird sich an der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeit zu orientieren haben, insbesondere bei der Feststellung einer Halbbeschäftigung. Bei einer selbständigen Berufstätigkeit wird als Maßstab für die Halbbeschäftigung ein Vergleich mit der üblichen zeitlichen Belastung von Personen dienen, die ausschließlich von einer gleichartigen selbständigen Berufstätigkeit oder einer entsprechenden unselbständigen Tätigkeit leben. Als Faustregel kann gelten, daß ein Ruhen des Anspruches jedenfalls dann eintritt, wenn im Monat weniger als 80 Stunden für das Studium verwendet werden können.

Neu ist die Ruhensbestimmung, die an den Bezug von Arbeitslosengeld anknüpft. Erfahrungsgemäß kommt es nicht sehr häufig zur Auszahlung von Arbeitslosengeld an Studierende; eine Doppelförderung widerspricht aber jedenfalls den Förderungszielen des Studienförderungsgesetzes. Der Studierende kann durch den Verzicht auf Arbeitslosengeld den Eintritt des Ruhens bei seiner Studienbeihilfe jederzeit verhindern.

Ein neuer Ruhensgrund liegt nach Abs. 4 auch dann vor, wenn Studienbeihilfenbezieher, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben und deren Vorjahreseinkommen daher nicht berücksichtigt wurde, im folgenden Jahr wieder eine Beschäftigung (auch im Ausmaß von weniger als einer Halbbeschäftigung) aufnehmen.

#### Zu § 50:

Diese Bestimmung entspricht bis auf den Abs. 3 dem § 24 StudFG 1983.

Unter der in Abs. 1 Z 4 genannten, zum höchsten erreichbaren akademischen Grad führenden Prüfung ist immer die jeweilige Prüfung innerhalb des Studiums, für das Studienbeihilfe bezogen wird, zu verstehen: bei einem Diplomstudium der Abschluß der zweiten Diplomprüfung, bei einem Doktoratsstudium das abschließende Rigorosum, bei Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Lehramtsprüfung, bei Studierenden an Akademien für Sozialarbeit und diesen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Diplomprüfung, an Konservatorien die Diplomprüfung und die staatliche Lehrbefähigungsprüfung, bei Studieren-

den an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien die Lehramts- und Befähigungsprüfung, bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen die Diplomprüfung.

Wie sich aus der Formulierung des Gesetzestextes ergibt, erlischt der Anspruch wegen Überschreitung der Anspruchsdauer kraft Gesetzes. Die Erlassung eines eigenen Bescheides, der das Erlöschen des Anspruches feststellt, ist nicht erforderlich, kann aber im rechtlichen Interesse des Studierenden etwa in Zusammenhang mit der Rückforderung zuviel ausbezahlter Studienbeihilfe geboten sein. Für ein an ein Diplomstudium anschließendes Doktoratsstudium ist daher ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe einzubringen.

#### Zu § 51:

Die Bestimmung entspricht § 25 StudFG 1983.

Die Begünstigungsgründe bei der Rückzahlung sind taxativ aufgezählt. Ein gänzliches Absehen von einer Rückforderung ist demnach bei Verwirklichung eines Rückzahlungstatbestandes nicht vorgesehen. Weder der gutgläubige Verbrauch noch Krankheit schließen eine Rückzahlungsverpflichtung aus.

#### Zu § 52:

Die Fahrtkostenbeihilfe ist eine neue Studienförderungsmaßnahme, die den Umstand berücksichtigt, daß mit dem Wegfall der Familienbeihilfe auch eine Reihe anderer Begünstigungen, etwa die Schülerfreifahrt oder die Schulfahrtbeihilfe, wegfallen. Der Wegfall der Familienbeihilfe mit Vollenendung des 27. Lebensjahres wird durch das Studienförderungsgesetz 1992 für Studienbeihilfenbezieher ausgeglichen (§ 30 Abs. 2 Z 4). Für den Entgang der Schülerfreifahrt, die rund 90% der Studierenden, für die Familienbeihilfe bezahlt wird, zugute kommt, ist als Ersatz die Fahrtkostenbeihilfe in Höhe von 3 000 S jährlich vorgesehen. Dieser Betrag entspricht der durchschnittlichen Höhe der für Studierende aufgebrachten Leistungen.

Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen wird die Fahrtkostenbeihilfe von Amts wegen zuerkannt und gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt. Da die Schülerfreifahrt aus faktischen Gründen noch während des ganzen Semesters, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wurde, in Anspruch genommen werden kann, wird die Fahrtkostenbeihilfe erst ab dem nächstfolgenden Semester zuerkannt. Voraussetzung für die Gewährung der Fahrtkostenbeihilfe ist ein bestehender Anspruch auf Studienbeihilfe.

#### Zu § 53:

Diese Bestimmung entspricht dem Inhalt nach § 26 StudFG 1983, wurde jedoch sprachlich neu

gefaßt und mit einer geänderten Überschrift versehen.

#### Zu den §§ 54 bis 56:

Die Bestimmungen über die Beihilfen für Auslandsstudien waren im § 27 StudFG 1983 enthalten und sind nun aus Gründen der besseren Lesbarkeit in drei Paragraphen gegliedert. Eine wesentliche Änderung besteht im Übergang der Kompetenz für die Gewährung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Studienbeihilfenbehörde. Dies soll zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, das nun dezentralisiert abläuft, weiters zu einem verbesserten Rechtsschutz, da gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde der gesamte Instanzenzug bis zum Bundesminister offensteht.

Die zweite Änderung sieht vor, daß künftig nur mehr Studierende, die auch Anspruch auf Studienbeihilfe haben, eine Beihilfe für ein Auslandsstudium beziehen können. Der darüber hinausgehende Kreis von bisher Anspruchsberechtigten wird Ersatz durch eine Förderung im Rahmen der von den Auslandsstipendienbüros der Universitäten ab dem Wintersemester 1992/93 zu verwaltenden Auslandsstipendien erhalten. Durch die entsprechenden Richtlinien der Auslandsstipendienvergabe wird sichergestellt werden, daß keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Form der Studienförderung für Auslandsstudien eintreten wird.

Ziel dieser Änderung ist es, die Studienbeihilfenbehörde zu entlasten und Auslandsstipendien, insbesondere solche im Zusammenhang mit EG-Programmen, direkt über die Hochschulen abzuwickeln. Überdies fällt für die an den Universitäten abzuwickelnden Programme das Erfordernis des „günstigen Studienerfolges“ und die Prüfung sozialer Förderungswürdigkeit weg.

Als letzte Änderung gegenüber der Rechtslage nach dem StudFG 1983 ist in § 55 Abs. 1 die Verlängerung der Antragsfrist auf die Gewährung von Beihilfe für ein Auslandsstudium zu nennen. Sie beginnt nunmehr sechs Monate (statt drei Monate) vor Antritt des Auslandsstudiums, um durch eine frühe Entscheidung eine bessere Dispositionsmöglichkeit für die Planung des Auslandsstudiums zu geben.

#### Zu den §§ 57 bis 62:

Diese Bestimmungen entsprechen § 28 StudFG 1983.

Die Regelungen über Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten einerseits, an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit und Land- und forstwirtschaftlich

berufspädagogischen Akademien andererseits sind nunmehr aus Gründen der Übersichtlichkeit auf mehrere Paragraphen verteilt.

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich weitgehend der Rechtslage des StudFG 1983.

Klarer als bisher ist der Zeitpunkt festgelegt, zu dem die von der Studienbeihilfenbehörde zu beurteilenden Voraussetzungen (§ 60 Abs. 1 Z 3) vorliegen müssen: Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Beginn des Semesters, innerhalb dessen die Zuerkennung erfolgt. An die Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde ist auch das über die Vergabe entscheidende Organ gebunden.

Erweitert wurde der Rahmen der zur Beurteilung der Studienleistung heranzuziehenden Prüfungen durch die Prüfungsteile von Diplomprüfungen (soweit diese in den jeweiligen Studienvorschriften vorgesehen sind): Darunter sind Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen zu verstehen.

Erweitert wurde auch der Zeitraum, innerhalb dessen nach Studienabschluß Leistungsstipendien an Studienabsolventen vergeben werden können. Da nun auch noch im zweiten Semester nach Studienabschluß Leistungsstipendien vergeben werden können, ist gewährleistet, daß künftig niemand mehr durch die lediglich einmalige Ausschreibung von Leistungsstipendien (im Sommersemester) benachteiligt ist. Bisher konnten Studierende, die ihr Studium im Sommersemester abschlossen, trotz hervorragender Studienleistungen beim Studienabschluß hierfür kein Leistungsstipendium erhalten.

In den Bestimmungen für Leistungsstipendien an Akademien wurde durch die Herabsetzung der Untergrenze der einzelnen Leistungsstipendien auf 5 000 S dafür Sorge getragen, daß auch in kleineren Akademien nach Möglichkeit mehr als ein Leistungsstipendium vergeben werden kann.

#### Zu den §§ 63 bis 66:

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend § 28 a StudFG 1983. Theologische Lehranstalten erhalten nicht wie bisher Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien gemeinsam, sondern getrennt.

Kleinere Änderungen betreffen weiters die Zahl der Ausschreibungstermine (künftig nur mehr einmal pro Semester) sowie die Verpflichtung des Stipendienempfängers, nach Abschluß der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Förderung vorzulegen. An die Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde ist das zuerkennende Organ wie bisher gebunden.

#### Zu § 67:

Die Bestimmung entspricht § 29 StudFG 1983. Die einzige Änderung betrifft den Zeitraum, für den

nach Studienabschluß noch Studienunterstützungen gewährt werden können (zwei statt einem Semester).

**Zu den §§ 69 bis 73:**

Diese Bestimmungen entsprechen vollinhaltlich den §§ 31 bis 35 StudFG 1983.

**Zu § 74:**

Der entsprechende § 36 StudFG 1983 bezog sich auf Studienvorschriften, die vor der Erlassung des AHStG und KHStG in Kraft standen und deren Geltungsbereich nunmehr ausläuft. Während an Kunsthochschulen noch die Möglichkeit besteht, daß Studienbeihilfenempfänger nach den alten Studienvorschriften studieren, ist es im Bereich der Universitäten durch das Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften spätestens mit dem Studienjahr 1983/84 nicht mehr möglich, daß Studienbeihilfenempfänger noch nach alten Studienvorschriften studieren.

Da aber im Geltungsbereich des AHStG verschiedentlich Studienpläne nie erlassen wurden und daher nach den Studienordnungen zu studieren ist, war darauf Rücksicht zu nehmen. Entsprechend statuiert der Abs. 1 den Umfang des Studiennachweises nach zwei Semestern für Studierende, für die keine Studienpläne in Kraft getreten sind. Diese Regelung tritt direkt an die Stelle der von den

akademischen Kollegialorganen zu erlassenden Studienerfolgsverordnungen. Die Anspruchsdauer je Studienabschnitt ergibt sich in diesem Fall aus der direkten Anwendung des § 20.

Diese Regelung des im Studienförderungsgesetz vorgeschriebenen Erfolgsnachweises gilt jedoch dann nicht, wenn bereits bisher besondere Studienetze nach dem AHStG bestanden haben und diese in weiterer Folge durch neue Studienvorschriften abgelöst wurden für den Fall, daß keine Studienpläne nach diesen neuen Vorschriften erlassen werden. In diesem Fall ist vielmehr direkt nach § 20 Abs. 4 (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung) vorzugehen.

Die Abs. 2 bis 6 entsprechen § 36 Abs. 4 bis 8 StudFG 1983.

**Zu § 75:**

Die Übergangsbestimmungen, die zum Teil aus bisherigen Novellen des Studienförderungsgesetzes 1983 übernommen wurden, sollen sicherstellen, daß Studierende durch das Studienförderungsgesetz 1992 nicht schlechter gestellt werden. Daher sind unter bestimmten Voraussetzungen in manchen Fällen (Nachweis des Selbsterhaltes; Überschreitung der Studienzeit um mehr als das Doppelte zuzüglich eines Semester; Studienwechsel) noch die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983, teilweise in älteren Fassungen, anzuwenden.